



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Per beA / EGVP

Dr. Maaßen, Hans-Georg ./. Bundesamt für Verfassungsschutz u.a.
– wg. rechtswidriger Beobachtung u.a.

Unser Zeichen: 189/24 CC27
Köln, den 26.05.2026

In dem
verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren

Dr. Maaßen ./.

13 K 1795/24

bedanken wir uns für die bis zum 26.05.2026 gewährte Fristverlängerung und erwidern auf den Schriftsatz bzw. die Quadruplik der Beklagten vom 09.02.2026 (im Folgenden: „QD“).

Vorab ist zusammenfassend festzuhalten:

1. Die Beklagte hat auch mit ihrer Quadruplik vom 09.02.2026 wesentliche Argumente des Klägers nicht substantiiert widerlegt. Insbesondere ist sie der ausführlich dargestellten Analyse der vom Bundesamt für Verfassungsschutz verwendeten Methoden der Scheinargumentation, Bedeutungsverschiebung, Verdachtshermeneutik und politischen Diskreditierung nicht ernsthaft entgegengetreten. Stattdessen setzt sie diese Methoden fort, indem sie auch in der Quadruplik weiterhin keine offenen (angeblichen) verfassungsfeindlichen Aussagen des Klägers benennt, sondern versucht, durch Deutungen, Unterstellungen und Konstruktionen angeblich „verdeckter“ oder „immanenter“ Aussagen einen Extremismusverdacht zu erzeugen.
2. Die Beklagte bewegt sich dabei zunehmend selbst in verschwörungstheoretischen Kategorien, wenn sie vorträgt, der Kläger äußere sich gerade deshalb nicht offen verfassungsfeindlich, weil er seine

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Dr. Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Anna Lina Saage, LL.M.
Rechtsanwältin*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Glen O´Brien
Rechtsanwalt*

Alice Haag
Rechtsanwältin*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt*

Sebastian Saar
Rechtsanwalt*

Rafael Sarlak
Rechtsanwalt*

Katharina Leye
Rechtsanwältin*

Jonathan Horst
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE3303
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

angeblichen Absichten verberge. Damit ersetzt die Beklagte rechtsstaatliche Tatsachenfeststellung durch spekulative Gesinnungszuschreibungen. Tatsächliche Anhaltspunkte i.S.d. BVerfSchG sind das jedenfalls nicht. Zugleich maßt sich die Beklagte eine ihr verfassungsrechtlich nicht zustehende Rolle an, indem sie darüber entscheidet, welche Regierungskritik noch „bloß“ und welche angeblich verfassungsschutzrelevant sei (S. 23 ff. QD). Der Verfassungsschutz wird damit faktisch zu einer staatlichen Bewertungsinstanz für zulässige politische Opposition.

3. Der Kläger hat demgegenüber zu keinem Zeitpunkt die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft oder beseitigen wollen. Er hat vielmehr von seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht und Bundesregierungen wegen aus seiner Sicht schwerer politischer Fehlentscheidungen und Fehlleistungen – insbesondere im Bereich Migration, innere Sicherheit und gesellschaftlicher Entwicklung – scharf kritisiert. Diese Kritik ist vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG / Art. 10 EMRK umfasst.
4. Die Beobachtung des Klägers stellt daher einen schwerwiegenden Eingriff in dessen Grund- und Menschenrechte dar. Durch die inzwischen mehrjährige Behandlung als „rechtsextremistischer Verdachtsfall“ wurde der Kläger gesellschaftlich stigmatisiert, beruflich geschädigt und sozial isoliert. Die Maßnahmen entfalten erhebliche Einschüchterungswirkungen nicht nur gegenüber dem Kläger selbst, sondern gegenüber dem öffentlichen Diskurs insgesamt. Wenn selbst ein ehemaliger Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz wegen regierungskritischer Aussagen geheimdienstlich beobachtet wird, entsteht ein massiver „chilling effect“ für Bürger, Beamte, Journalisten, Wissenschaftler und Politiker.
5. Zugleich verdichten sich die Anhaltspunkte dafür, dass der Verfassungsschutz politisch instrumentalisiert wird, um regierungskritische Positionen zu delegitimieren. Die Beklagte hat es noch nicht einmal für nötig befunden, auf die hierzu vom Kläger vorgetragene Argumente und die argumentativ starke öffentliche Kritik zahlreicher ehemaliger Amtsträger, Juristen und Publizisten einzugehen und tut auch in diesem Verfahren so, als ob sie eine neutrale unpolitische Einrichtung sei. Die erheblichen tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Verfassungsschutzes zur Bekämpfung politischer Gegner sind für dieses Verfahren von Bedeutung. Hinzu kommt, dass sich die Beklagte bis heute weigert, sämtliche entscheidungserheblichen Verwaltungsvorgänge vorzulegen, insbesondere solche zu internen Abstimmungen, möglichen politischen Einflussnahmen oder geheimdienstlichen Maßnahmen. Dadurch verletzt sie weiterhin ihre prozessuale Mitwirkungspflicht und erschwert eine effektive rechtsstaatliche Kontrolle.
6. Schließlich zeigt bereits die Aufgabe des Phänomenbereichs der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“, dass die bisherige Beobachtungspraxis der Beklagten auf einer verfassungsrechtlich zumindest hochproblematischen Grundlage beruhte. Es ist widersinnig, den Kläger weiterhin zu beobachten, obwohl mit der Aufgabe dieses Phänomenbe-



reichs eine zentrale dogmatische Grundlage der bisherigen Beobachtungspolitik mittlerweile selbst von staatlicher Seite aufgegeben wurde. Dass die Beklagte verfassungsrechtlich verpflichtet ist, eigenständig und beständig zu prüfen, ob die von ihr behaupteten Beobachtungsvoraussetzungen heute noch gegeben sind, sei daher nur vorsorglich erneut betont.

7. Die angegriffenen Maßnahmen sind daher rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Grund- und Menschenrechten. Die fortdauernde Beobachtung des Klägers verletzt elementare rechtsstaatliche und freiheitsrechtliche Grundsätze und ist unverzüglich zu beenden.

Dies vorausgeschickt gilt es unter Voranstellung einer Kurzgliederung wie folgt zu erwidern:

Gliederungspunkte	Seite
I. Fortgesetzte Verwendung der Diskreditierungstechniken und Scheinargumentation durch die Beklagte	3
II. Einschränkung der Meinungsfreiheit in Deutschland	5
III. Zur politischen Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes	10
IV. Schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten und bewusste Schädigung des Klägers	13
V. Verfassungswidrige Regelung zur Beobachtung von Einzelpersonen	18
VI. Meinungsfreiheit und politische Kritik	19
VII. Meinungsäußerungen	23
VIII. Zu einzelnen Äußerungen (QD, S. 31-62)	35
IX. Zu den Verwaltungsvorgängen (QD, S. 62-63)	39
X. Aktuelle Diskussion um Äußerungen der Ministerin Bas	42

I.

Fortgesetzte Verwendung der Diskreditierungstechnik und Scheinargumentation durch die Beklagte

Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft oder untergraben. Er hat vielmehr die Bundesregierungen unter Angela Merkel, Olaf Scholz sowie die aktuelle Bundesregierung wegen aus seiner Sicht katastrophaler politischer Entscheidungen und Fehlleistungen kritisiert, insbesondere in den Bereichen Migration, innere Sicherheit, Einbürgerung und gesellschaftliche Entwicklung.

Die negativen Folgen dieser verheerenden Politik sind inzwischen nicht nur Sicherheits- und Migrationsexperten (wie dem Kläger), sondern jedem Bürger klar. Diese Kritik ist vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Eine Demokratie muss auch schar-



H Ö C K E R

fe, polemische und zugespitzte Kritik an Regierung und staatlichem Handeln aushalten. Im politischen Meinungskampf wird nicht mit Samthandschuhen gekämpft. Die Bundesregierung hat keinen Anspruch darauf, durch den Verfassungsschutz vor scharfer Kritik geschützt zu werden. Der Verfassungsschutz ist keine Wahrheitsbehörde und auch nicht die staatliche „Goldwaage“, die darüber entscheiden dürfte, welche Kritik an der Regierung noch zulässig und welche angeblich verfassungsschutzrelevant sein soll.

Bereits einleitend ist festzuhalten, dass die Beklagte auf zentrale Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 01.12.2025, dort insbesondere unter Abschnitt VI. und VII., nicht substantiiert erwidert hat. Der Kläger hatte dort im Einzelnen dargelegt, dass die Beklagte mit bestimmten Techniken arbeitet, nämlich mit der Entkontextualisierung einzelner Aussagen, mit semantischen Bedeutungsverschiebungen, mit der Konstruktion angeblich „immanenter“ oder „verdeckter“ Aussagen, mit der Gleichsetzung scharfer Regierungskritik mit Verfassungsfeindlichkeit sowie mit einer „Gesamtschau“, bei der aus für sich genommen legalen und grundrechtlich geschützten Aussagen durch Deutung und Addition ein vermeintlich extremistisches Gesamtbild konstruiert wird.

Der Kläger hatte ferner dargelegt, dass die Beobachtung seiner Person ersichtlich politisch motiviert ist und sich nicht an konkreten (angeblichen) verfassungsfeindlichen Handlungen orientiert, sondern an seiner scharfen Kritik an der Politik der Bundesregierung. Auch hierzu verhält sich die Beklagte nicht substantiiert. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, weshalb die vom Kläger aufgezeigten Techniken tatsächlich nicht vorliegen sollen. Ebenso wenig hat sie substantiiert bestritten, dass ihre Bewertungspraxis gerade auf einer politisch motivierten Umdeutung legitimer politischer Aussagen beruht.

Mangels substantiierten Bestreitens ist daher davon auszugehen, dass die vom Kläger dargestellten Methoden und Motive der Beobachtung im Ergebnis eingeräumt werden. Die Reaktion der Beklagten beschränkt sich darauf, die beschriebenen Methoden im Schriftsatz vom 09.02.2026 erneut einzusetzen. Dies zeigt sich bereits daran, dass die Beklagte weiterhin keine einzige offene verfassungsfeindliche Forderung des Klägers benennt, sondern erneut versucht, aus völlig legitimen politischen Aussagen durch Bedeutungsunterstellungen und Deutungen einen verfassungsschutzrechtlichen Verdacht zu konstruieren. Besonders deutlich wird dies bei der Behauptung der Beklagten, Personen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen würden ihre tatsächlichen Absichten regelmäßig nicht offen äußern, sondern verschleiern oder verbergen (QD S. 13). **Damit wird das Fehlen offener verfassungsfeindlicher Aussagen gerade nicht als entlastend gewertet, sondern im Gegenteil selbst zum Verdachtsmoment erklärt.** Dies ist keine rechtsstaatliche Tatsachenwürdigung, sondern eine verschwörungstheoretische **Verdachtshermeneutik**: Der Kläger äußert sich nach Auffassung der Beklagten einerseits nicht offen verfassungsfeindlich, weil er seine angeblichen Absichten verberge. Auf diese Weise immunisiert die Beklagte ihre eigene Schein-Argumentation gegen jede Entlastung.



H Ö C K E R

Andererseits widerspricht sich die Beklagte mit diesem Vorgehen auch selbst: Denn wenn der Kläger als Einzelperson gerade besonders „gefährlich“ und daher beobachtungsbedürftig sein soll, weil ihm viele Menschen vertrauen und er über das Internet auch viele Menschen erreichen kann, dann überzeugt es nicht, wenn die Beklagte nicht an **objektiv** Gesagtes, sondern an angeblich **subjektiv** Gemeintes anknüpft. Wenn nur die Beklagte die angeblich „gefährlichen Hintergedanken“ des Klägers erkennen können will, kann er objektiv aber keine Gefahr für Andere darstellen.

Ebenso setzt die Beklagte erneut die Technik angeblich „immanenter“, „konkludenter“ oder „verdeckter“ Aussagen ein. Sie benennt keine offenen verfassungsfeindlichen Aussagen des Klägers, sondern liest in politische Zuspitzungen, Schlagworte und regierungskritische Formulierungen Bedeutungen hinein, die dort offen gerade nicht enthalten sind. Tatsachen werden durch Deutungen ersetzt. Genau diese Technik hatte der Kläger bereits im Schriftsatz vom 01.12.2025 beanstandet.

Die Scheinargumentation der Beklagten zeigt sich ferner darin, dass sie einerseits behauptet, „bloße“ Regierungskritik führe nicht zur Beobachtung (QD S. 23 ff.), sich andererseits aber selbst die Befugnis anmaßt zu entscheiden, welche Kritik noch „bloß“ und welche angeblich verfassungsschutzrelevant sei. Damit erhebt sich der Verfassungsschutz faktisch zu einer politischen Bewertungsinstanz für zulässige und unzulässige Regierungskritik. Eine solche Rolle weist ihm die Verfassung gerade nicht zu.

Die Beklagte arbeitet zudem weiterhin mit diskreditierenden Schlagworten wie „Delegitimierung“, „Agitation“, „Untergrabung“, „Verschwörungsnarrativ“ oder „Indoktrination“, ohne substantiiert darzulegen, welche konkrete Aussage des Klägers welchen konkreten Verfassungsgrundsatz in welcher Weise beseitigen oder außer Geltung setzen soll. Die verwendeten Begriffe ersetzen die erforderliche rechtliche Subsumtion nicht, sondern dienen ersichtlich der politischen Diskreditierung des Klägers.

Die Quadruplik vom 09.02.2026 bestätigt damit die bereits im Schriftsatz des Klägers vom 01.12.2025 dargestellte Analyse der Methoden der Beklagten. Statt die dort aufgezeigten Techniken substantiiert argumentativ zurückzuweisen, setzt die Beklagte sie erneut ein.

II.

Einschränkung der Meinungsfreiheit in Deutschland

Die vom Kläger geäußerte Sorge über Einschränkungen der Meinungsfreiheit in Deutschland ist keine Verschwörungstheorie und auch keine bloß subjektive Wahrnehmung einzelner politischer Gruppen. Vielmehr handelt es sich um ein empirisch belegtes gesellschaftliches Phänomen, das



H Ö C K E R

mittlerweile selbst durch repräsentative Meinungsumfragen, wissenschaftliche Untersuchungen und öffentliche Debatten dokumentiert wird.

Seit Jahrzehnten erhebt das Institut für Demoskopie Allensbach regelmäßig die Frage, ob man in Deutschland seine politische Meinung frei äußern könne oder ob man besser vorsichtig sein solle. Während in früheren Jahrzehnten deutliche Mehrheiten angaben, ihre Meinung frei äußern zu können, sind diese Werte in den vergangenen Jahren massiv eingebrochen. Nach einer Allensbach-Erhebung aus dem Jahr 2023 erklärten **nur noch 40 %** der Befragten, man könne in Deutschland seine politische Meinung frei äußern; 44 % waren hingegen der Auffassung, man müsse besser vorsichtig sein. Dies war nach Angaben der Studienautoren der niedrigste jemals gemessene Wert seit Beginn der Erhebungen in den 1950er Jahren (ZEIT Online vom 19.12.2023; Allensbach/Media Tenor 2023).

☰ Menü DIE ZEIT 

Meinungsfreiheit

Nur 40 Prozent der Deutschen glauben, Meinung frei äußern zu können

Noch nie gab es in der Bundesrepublik so große Bedenken, politische Meinung frei zu artikulieren. Nur Anhänger der Grünen sind noch von der Meinungsfreiheit überzeugt.

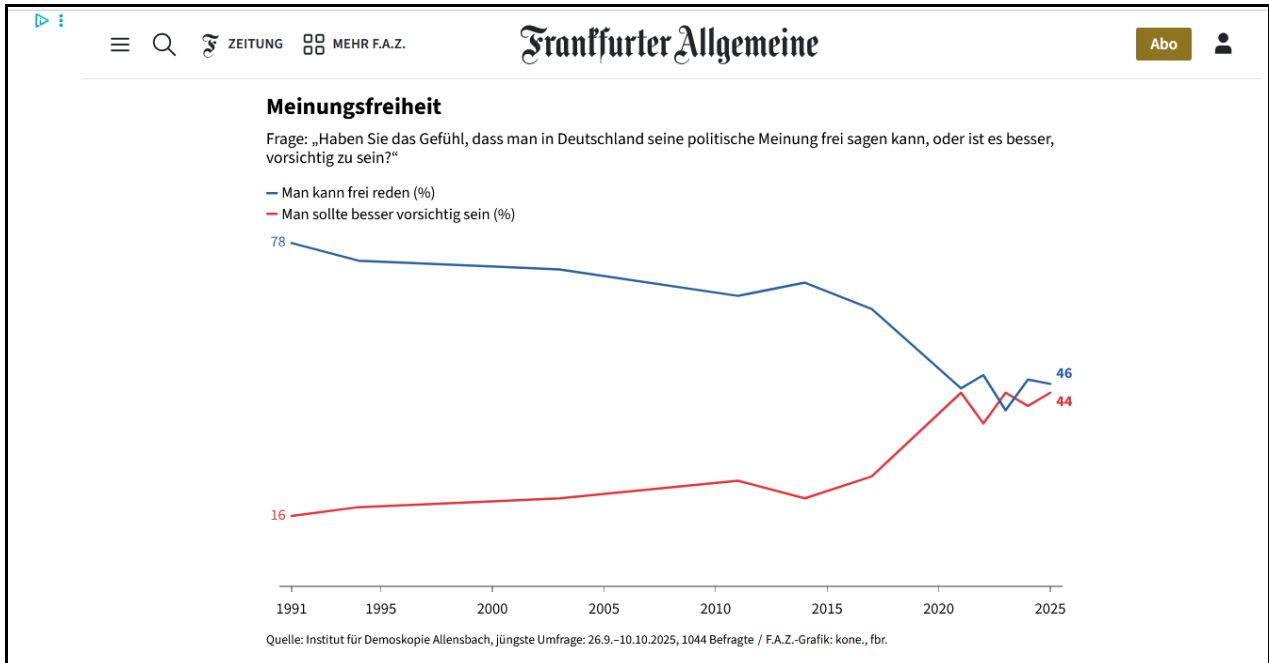
Von [David Rech](#)

Aktualisiert am 19. Dezember 2023, 19:16 Uhr 

Auch in den Folgejahren besserte sich diese Entwicklung nicht. Laut einer im Oktober 2025 veröffentlichten Allensbach-Umfrage waren **lediglich 46 %** der Befragten der Auffassung, man könne seine politische Meinung frei äußern, während 44 % erklärten, man müsse vorsichtig sein (FAZ/Allensbach 2025).



H Ö C K E R



Weitere Studien bestätigen diese Entwicklung. Nach einer repräsentativen Civey-Umfrage aus dem Jahr 2025 erklärten **fast 50 %** der Befragten, sie fühlten sich in öffentlichen Debatten häufig oder eher häufig in ihrer Meinungsäußerung eingeschränkt. Besonders ausgeprägt war dieses Empfinden bei Themen wie Migration, Genderpolitik und gesellschaftspolitischen Konflikten (Ready/Civey 2025).

PRO
Das christliche Medienmagazin

Printausgabe PROkompakt Spenden Kontakt Suche...

Medien Politik Gesellschaft Kultur Meinung

Umfrage

Viele Deutsche fühlen sich in ihrer Meinungsäußerung eingeschränkt

Fast die Hälfte der Deutschen hat das Gefühl, Ansichten in öffentlichen Debatten nicht frei äußern zu können. Das gilt laut einer Studie besonders bei Themen wie Migration, Gender und dem Gaza-Konflikt.

Von Norbert Schäfer
7. Oktober 2025

Facebook X LinkedIn WhatsApp Email Print

Besonders bemerkenswert ist dabei, dass gerade beim Thema Migration erhebliche Teile der Bevölkerung angeben, ihre Meinung nicht frei äußern zu können. In einer Untersuchung der



H Ö C K E R

Friedrich-Naumann-Stiftung erklärten 65 % der Befragten, sie könnten ihre Meinung zum Thema „Flucht und Migration“ nicht frei äußern.

F FRIEDRICH NAUMANN STIFTUNG Für die Freiheit.

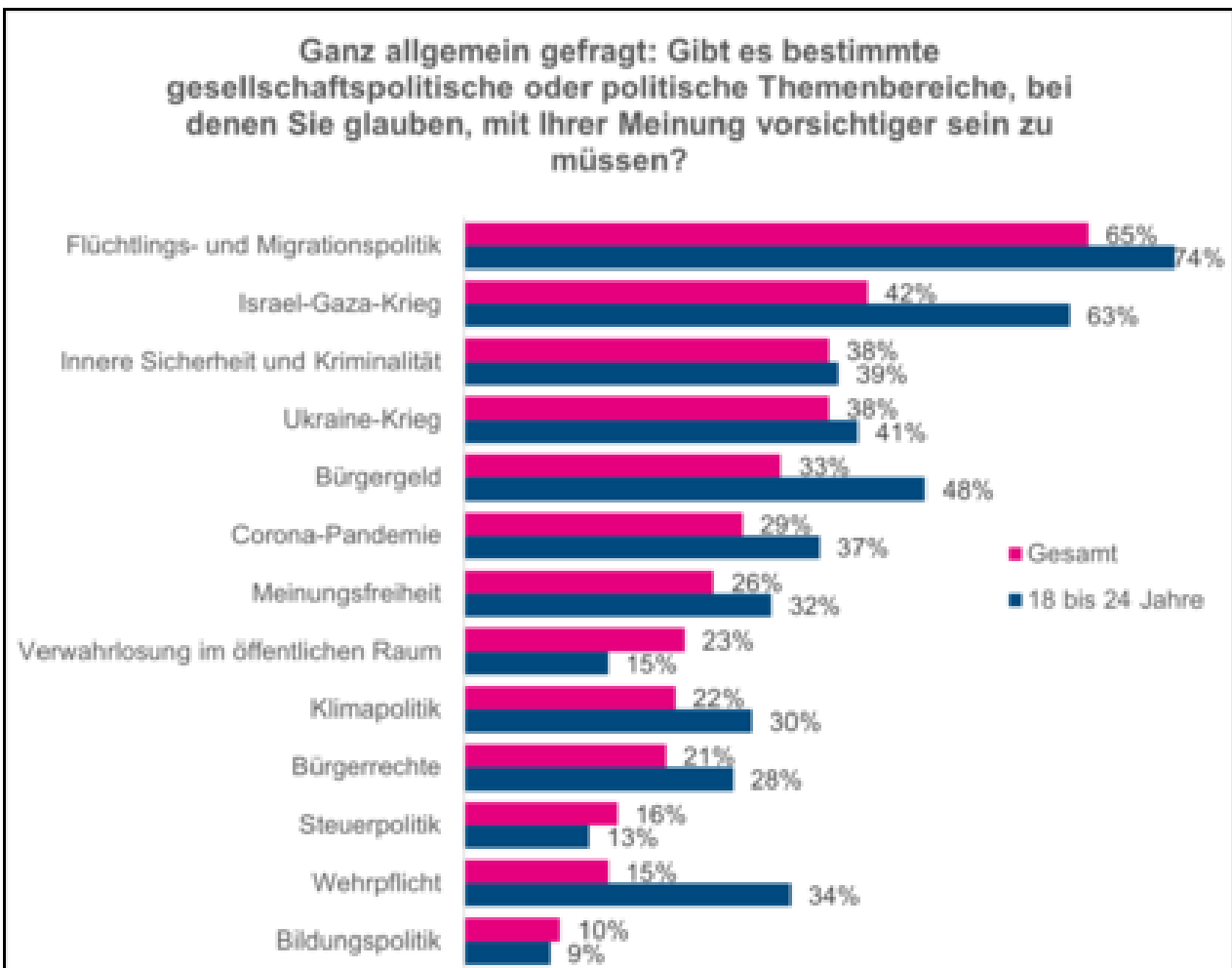
BILDUNG MARKTWIRTSCHAFT DEMOKRATIE DIGITALISIERUNG MENSCHENRECHTE ENERGIE

MEINUNGSFREIHEIT

Umfrage zur Meinungsfreiheit – Jüngere und Social-Media-Nutzer fühlen sich häufiger gehemmt

| 14.11.2025 | 5.5 Minuten | Deutschland

Konkret heißt es dort:





H Ö C K E R

Diese Zahlen belegen, dass sich ein erheblicher Teil der Bevölkerung in Deutschland einem Klima sozialer, medialer oder institutioneller **Sanktionierung** ausgesetzt sieht, sobald politische Auffassungen geäußert werden, die als „falsch“, „problematisch“ oder „politisch unerwünscht“ gelten.

Dabei geht es nicht nur um strafrechtliche Sanktionen. Der soziale und politische Druck entsteht gerade auch durch **staatliche und staatsnahe Institutionen**, die bestimmte politische Positionen nicht mehr als legitimen Beitrag zum demokratischen Meinungskampf behandeln, sondern als potentiell extremistisch markieren. Genau hierin liegt die besondere Gefahr der Vorgehensweise der Beklagten.

Der beklagte Verfassungsschutz spielt bei dieser Entwicklung eine erhebliche negative Rolle. Denn bereits die Möglichkeit, wegen zugespitzter oder regierungskritischer Aussagen als „Verdachtsfall“ behandelt, gespeichert oder beobachtet zu werden, entfaltet massive Einschüchterungswirkungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – selbst ein ehemaliger Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz wegen regierungskritischer Aussagen geheim- bzw. nachrichtendienstlich beobachtet wird. Dies sendet an Bürger, Journalisten, Beamte, Wissenschaftler und Politiker ein eindeutiges Signal: Wer die Regierung in bestimmten Bereichen zu scharf kritisiert, riskiert staatliche Beobachtung und gesellschaftliche Stigmatisierung. Prof. Degenhardt führt hierzu auch aus (vgl. <https://kripoz.de/2025/01/31/meinungsfreiheit-als-konstitutives-element-und-als-bedrohung-der-demokratie/>):

In der Freiheit der Meinungsäußerung – „un des droits les plus précieux de l’homme“ und für die freiheitliche Demokratie „schlechthin konstituierend“ – eine Gefährdung der demokratischen Ordnung zu sehen und sie zu deren Schutz beschränken zu wollen, gefährdet letztlich die Demokratie selbst. Das Strafrecht darf nicht instrumentalisiert werden, um Meinungen, seien sie auch provokant, verstörend und „unpleasantly sharp“, zu unterdrücken. Massenhafte Strafanzeigen von Politikern, die das Internet auf möglicherweise ehrverletzende Äußerungen durchsuchen lassen, können einschüchternd wirken und jenen „chilling effect“ hervorrufen, der die Freiheit gefährdet. Dazu trägt auch ein Sonderrecht für „im politischen Leben stehende Personen“ bei, die in § 188 StGB besonderen Ehrenschutz genießen. Wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz Meinungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze als Gefahr für die demokratische Ordnung identifizieren will, gefährdet es seinerseits die freiheitliche Verfassung. Der Staat gefährdet Meinungsfreiheit auch durch „Meldestellen“ und „trusted flaggers“, wie auch mit dem „sanften“ Instrumentarium staatlicher Förderung. Die Freiheit der Meinungsäußerung als die „Grundlage jeder Freiheit überhaupt“ zum Schutz des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats zu beschränken wird dessen Resilienz nicht stärken – im Gegenteil.

Gerade hierin liegt der erhebliche „chilling effect“ der streitgegenständlichen Maßnahmen. Die Beklagte mag formal behaupten, sie beobachte nur „verfassungsfeindliche Bestrebungen“. Die



H Ö C K E R

tatsächliche Wirkung ihres Vorgehens besteht jedoch darin, dass Bürger sich aus Angst vor sozialer, beruflicher oder staatlicher Sanktionierung zunehmend selbst zensieren. Dies führt faktisch zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit.

III.

Zur politischen Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes

Der Kläger hat bereits in seinen bisherigen Schriftsätzen substantiiert dargelegt, dass die gegen ihn gerichteten Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht losgelöst von seiner langjährigen und öffentlichkeitswirksamen Kritik an der Politik der Bundesregierung, seinem Agieren als Parteigründer und politischer Aktivist betrachtet werden können. Der Kläger hat insbesondere die migrationspolitischen Entscheidungen der vergangenen elf Jahre, die aus seiner Sicht rechtswidrige Massenmigration, die Sicherheitsfolgen dieser Politik sowie die damit verbundenen Belastungen für Staat und Gesellschaft scharf kritisiert.

Die Beklagte setzt sich mit dieser politischen Kritik jedoch **nicht inhaltlich** auseinander. Sie verteidigt weder substantiiert die vom Kläger beanstandeten migrationspolitischen Entscheidungen noch deren Folgen. Stattdessen versucht sie, den Kläger selbst durch nachrichtendienstliche Mittel und öffentliche Diskreditierung politisch und gesellschaftlich zu marginalisieren und mundtot zu machen. Gerade hierin liegt nach Auffassung des Klägers die politische Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes.

Der Kläger hatte sich als Verfassungsschutzpräsident wiederholt hilfeschend an die Öffentlichkeit gewandt und es unmissverständlich abgelehnt, dass der Verfassungsschutz unter seiner Führung als „Hilfstruppe der etablierten Parteien“ missbraucht wird (LTO vom 30.06.2016; <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/maassen-verfassungsschutz-afd-kampf-etablierte-parteien-hilfstruppe>), und er weigerte sich „*sich zum Büttel der Regierenden machen zu lassen, um politischen Konkurrenzschutz zu betreiben*“ (vgl. LT-Drs. NRW 17/12804). Genau das findet unter seinen Nachfolgern zum Nachteil der freiheitlichen Demokratie statt.

Die vom Kläger aufgezeigte Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes wird von der Beklagten in diesem Verfahren nicht substantiiert bestritten. Der Kläger hat in den bisherigen Schriftsätzen im Einzelnen dargelegt, dass der Verfassungsschutz zunehmend eingesetzt wird, um regierungskritische Positionen politisch zu markieren, zu delegitimieren und gesellschaftlich zu isolieren. Die Beklagte hat sich mit dieser Analyse jedoch nicht ernsthaft auseinandergesetzt. Ebenso wenig hat sie substantiiert dargelegt, weshalb gerade die scharfe Kritik des Klägers an der Migrations- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung keinerlei Rolle für die Beobachtung gespielt haben soll. Die Beklagte hat es vielmehr noch nicht einmal für erforderlich gehalten, dieser zentralen Kritik argumentativ ernsthaft entgegenzutreten oder die angeforderten Akten über Gespräche mit dem Bundesinnenministerium vorzulegen. Auch hierin zeigt sich die Selbst-



H Ö C K E R

verständlichkeit, mit der die Beklagte offenbar davon ausgeht, politische Regierungskritik geheimdienstlich bewerten und behandeln zu dürfen.

Der Kläger hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die politische Auseinandersetzung zunehmend durch moralische und verfassungsschutzrechtliche Delegitimierung ersetzt. Wer bestimmte migrations-, integrations- oder gesellschaftspolitische Entwicklungen kritisiert, wird nicht mehr primär politisch widerlegt, sondern zunehmend als „extremistisch“, „delegitimierend“, „verschwörungsideologisch“ oder „demokratiegefährdend“ eingeordnet. Die Beklagte bestätigt diese Entwicklung durch ihren eigenen Vortrag. So behauptet die Beklagte etwa, der Kläger verwende Narrative des sogenannten „großen Austauschs“. Dies weist der Kläger ausdrücklich zurück. Tatsächlich ersetzt die Beklagte jedoch die notwendige politische Debatte über die politischen Motive für die ungesteuerte massenhafte Migration und für ihre Folgen durch Gesinnungszuschreibungen, Verdachtsnarrative und die Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Es wäre Sache der Bundesregierung, öffentlich und sachlich darzulegen, weshalb sie seit dem Jahr 2015 eine Migration von Millionen Menschen nach Deutschland zugelassen oder gefördert hat und welche gesellschafts-, wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Ziele hiermit verfolgt werden. Stattdessen wird Kritik an dieser Politik zunehmend pathologisiert.

Die Beklagte verhält sich hierbei gerade nicht neutral. Vielmehr zeigt sich eine politische Selektivität der Bewertung. Äußerungen, die bei regierungskritischen oder konservativen Akteuren als verfassungsschutzrelevant behandelt werden, bleiben bei Regierungsmitgliedern oder Vertretern etablierter Parteien folgenlos. Der Kläger hat hierzu bereits konkrete Beispiele benannt, insbesondere im Zusammenhang mit Äußerungen des heutigen Bundesinnenministers Alexander Dobrindt (siehe dazu auch unten S. 32 ff.). Erinnert sei etwa auch an die Aussage des Bundeskanzlers Merz zum „Problem im Stadtbild“ im Herbst 2025, was von der Beklagten aus dem Mund des Klägers sicherlich als verfassungsfeindlich, rassistisch und völkisch eingeordnet worden wäre.

Die Sorge vor einer politischen Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes wird mittlerweile nicht mehr nur von einzelnen Kritikern geäußert, sondern ist Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte (vgl. bereits Schriftsatz des Klägers vom 01.12.2025, dort S. 18 ff., 27 ff., 41 ff.; ferner Schriftsatz vom 15.03.2025, dort S. 9 ff.; Schriftsatz vom 21.06.2024, dort S. 12 ff.). So erklärte etwa der frühere SPD-Finanzminister von Mecklenburg-Vorpommern und langjährige Verfassungsschutzkritiker Mathias Brodkorb, dass sich der Verfassungsschutz zunehmend von einer Behörde zur Gefahrenabwehr zu einer Institution der politischen Milieubewertung entwickle. Brodkorb warnte insbesondere davor, dass die Ausweitung des Extremismusbegriffs und die Beobachtung legaler politischer Positionen die demokratische Debattenkultur beschädigten und den Verfassungsschutz selbst in politische Auseinandersetzungen hineinziehe (vgl. Mathias Brodkorb, „Gesinnungspolizei im Rechtsstaat?“, Cicero 2024).



H Ö C K E R

Selbst ehemals hochrangige Vertreter staatlicher Institutionen warnen inzwischen vor einer problematischen Ausweitung des Extremismusbegriffs. Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier erklärte: „Der Staat darf nicht darüber entscheiden, welche politischen Auffassungen opportun oder gesellschaftlich erwünscht sind.“ (FAZ vom 11.01.2024)

Auch zahlreiche Publizisten und ehemalige Amtsträger haben die Entwicklung des Verfassungsschutzes in den vergangenen Jahren kritisiert. Der Publizist Alexander Wendt schrieb etwa: „Der Verfassungsschutz verschiebt sich vom Schutz der Verfassung hin zur Kontrolle des politischen Meinungskorridors.“ (Tichys Einblick vom 21.05.2024).

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch den Äußerungen des sächsischen Innenministers Armin Schuster im Zusammenhang mit der Niederlage des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor dem Verwaltungsgericht Köln im Verfahren um die Hochstufung der Alternative für Deutschland zu. Schuster erklärte öffentlich, die Hochstufung sei ein „*politischer Schnellschuss*“ gewesen (u.a. MDR Sachsen vom 10.05.2024).

☰ Menü 🔍 SZ | Meine SZ | SZ Plus | Nahost USA Ukraine | Politik Wirtschaft Meinung Panorama Sport München >

Der sächsische Innenminister Armin Schuster spricht von einem „Schnellschuss aus der Hüfte“ und meint damit die frühere Bundesregierung. Es geht um die Einstufung der AfD.

Gerade diese Formulierung ist bemerkenswert. Denn wenn selbst ein amtierender Innenminister die Hochstufung einer Oppositionspartei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als „*politischen Schnellschuss*“ bezeichnet, bringt dies zwangsläufig zum Ausdruck, dass die Maßnahme aus seiner Sicht gerade nicht ausschließlich Ergebnis einer nüchternen fachlichen Bewertung gewesen sein kann. Der Begriff des „*politischen Schnellschusses*“ beschreibt vielmehr eine **politisch** motivierte oder politisch beeinflusste Entscheidung. Damit bestätigt ausgerechnet ein Innenminister die zentrale Befürchtung des Klägers, dass der Verfassungsschutz zunehmend in politische Auseinandersetzungen hineingezogen und zur Bekämpfung politischer Opposition instrumentalisiert wird.

Die Beklagte setzt sich mit dieser öffentlichen Kritik nicht auseinander. Sie tut weiterhin so, als handele es sich beim Verfassungsschutz um eine rein fachtechnische, politisch vollständig neutrale Behörde. Gerade die öffentlichen Äußerungen hochrangiger Politiker und ehemaliger Amtsträger zeigen jedoch, dass selbst innerhalb des politischen Systems erhebliche (und begründete) **Zweifel** an dieser behaupteten Neutralität bestehen. Die Beklagte argumentiert vielmehr so, als habe sich die Rolle des Verfassungsschutzes in den vergangenen Jahren nicht verändert. Tatsächlich zeigen jedoch gerade die Ausweitung der Beobachtung politischer Einzelpersonen,



H Ö C K E R

die Beobachtung legaler Meinungsäußerungen, die Konstruktion immer neuer Phänomenbereiche sowie die zunehmende Vermischung von Regierungskritik und Extremismus eine tiefgreifende Veränderung des Aufgabenverständnisses der Behörde.

Besonders deutlich wurde dies bei dem mittlerweile wieder aufgegebenen Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ (QD Seite 29). Bereits die Einführung dieser Kategorie zeigte, wie weit die Beklagte bereit war, regierungskritische Narrative und politische Kritik in den Bereich verfassungsschutzrechtlicher Beobachtung zu verschieben. Dass dieser Phänomenbereich inzwischen aufgegeben wurde, war aus rechtsstaatlicher Sicht überfällig und bestätigt die Kritik des Klägers. Dass der Verfassungsschutz zunächst nicht bereit war, öffentlich einzuräumen, dass dieser Phänomenbereich tatsächlich aufgehoben worden war, und erst im April 2026 die Aufhebung offiziell bestätigte, obwohl dies in der QD bereits zuvor erklärt worden war und entsprechende Hinweise seit Wochen vorlagen, zeigt deutlich, dass es sich nicht um einen fachlich tragfähigen, sondern um einen politisch motivierten Beobachtungsansatz handelte.

Die streitbare Demokratie darf sich nicht gegen legitime politische Opposition richten. Sie darf insbesondere nicht den Verfassungsschutz dazu einsetzen, politische Kritik durch geheimdienstliche Beobachtung gesellschaftlich zu diskreditieren. Genau diese Gefahr zeigt der vorliegende Fall jedoch in exemplarischer Weise.

IV.

Schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten und bewusste Schädigung des Klägers

Die streitigen Maßnahmen verletzten dabei den Kläger schwerwiegend in seinen Rechten:

1. Schädigungshandlung

Die Beklagte hat inzwischen eingeräumt, den Kläger nicht erst seit dem 24.11.2023, sondern schon „seit Anfang 2023“ nachrichtendienstlich als Einzelperson zu beobachten, in dem sie bereits zu diesem Zeitpunkt über ihn eine Materialsammlung anlegte (S. 9 QD). Der Beginn der Beobachtung erfolgte in auffälligem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl des Klägers zum Vorsitzenden des WerteUnion e. V. am 29.01.2023 und der kurz danach erfolgten Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens der CDU gegen den Kläger.

Mit der Beobachtung einher geht eine außergewöhnlich intensive Verletzung der Rechte des Klägers als Privatperson, als Ehemann, als Rechtsanwalt, als Parteigründer und als politischer Akteur, insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 GG, Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 8 GG, Art. 10 GG, Art. 12 GG sowie Art. 10, Art. 11 und Art. 14 EMRK. Gleichzeitig erlitt der Kläger erhebliche soziale, berufliche, wirtschaftliche und mediale Nachteile. Das beklagte Bundes-



H Ö C K E R

amt für Verfassungsschutz wurde ersichtlich eingesetzt, um den Kläger öffentlich und medienwirksam zu beschädigen und seine politischen Ansichten gesellschaftlich zu delegitimieren. Obwohl das Bundesamt für Verfassungsschutz an Recht und Gesetz gebunden ist, behandelt es den Kläger bis heute als Verdachtsfall, obwohl keine belastbaren aktuellen tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen.

Der vorliegende Fall geht weit über einen gewöhnlichen Grundrechtseingriff hinaus. Die mehrjährige geheim- bzw. nachrichtendienstliche Behandlung eines ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz als „rechtsextremistischer Verdachtsfall“ entfaltet eine außergewöhnliche **Stigmatisierungswirkung**. Der Kläger wird hierdurch nicht lediglich politisch kritisiert, sondern staatlich markiert und gesellschaftlich isoliert; zumal Teile die Bevölkerung staatlichen Entscheidungen wegen der grundgesetzlichen Gesetzesbindung ein hohes Maß an Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidungen entgegenbringen.

Die Beobachtung betrifft dabei nicht nur einzelne Äußerungen, sondern die **gesamte Persönlichkeit** des Klägers und dessen öffentliche wie private Existenz.

Die Beklagte verursachte damit, dass die Beobachtung des Klägers dessen gesellschaftliche Reputation nachhaltig beschädigt. Bereits die öffentliche Einstufung als „rechtsextremistischer Verdachtsfall“ führt in Deutschland zu schwersten sozialen und beruflichen Konsequenzen. Der Begriff wirkt in der öffentlichen Wahrnehmung **faktisch ehrvernichtend**. Der Betroffene wird nicht mehr als legitimer politischer Kritiker wahrgenommen, sondern als Person, die außerhalb des demokratischen Spektrums stehen soll. Kontakte zu Institutionen, Veranstaltern, beruflichen Partnern und gesellschaftlichen Akteuren wurden erschwert oder beendet. Personen und Organisationen gingen aus Angst vor gesellschaftlicher Kontaktschuld auf Distanz. Bereits die bloße Möglichkeit, mit einer vom Verfassungsschutz beobachteten Person in Verbindung gebracht zu werden, erzeugt in weiten Teilen des öffentlichen Lebens erhebliche Abschreckungswirkungen. Genau diese Wirkung entfaltet die Maßnahme gegenüber dem Kläger. Dass die Beklagte die Beobachtung in Schädigungsabsicht betrieb und dies die eigentliche Motivation der Bundesregierung und des beklagten Verfassungsschutzes war und ist, wurde im Schriftsatz vom 01.12.2025 ausführlich vorgetragen und ist von der Beklagten nicht bestritten worden (Abschnitt VII. S. 108 ff.)

Die erfolgreiche Gründung seiner Partei WerteUnion wurde durch die Beobachtung des Klägers vereitelt, in dem sich nach Bekanntwerden der Beobachtung renommierte Politiker und finanzielle Unterstützer unmittelbar zurückzogen, weil sie nicht öffentlich in einen Zusammenhang mit einer vom Verfassungsschutz beobachteten Person gebracht werden wollten.

Besonders schwer wiegt die Schädigung des Klägers in seiner beruflichen Stellung als **Rechtsanwalt**. Ein Rechtsanwalt ist in besonderem Maße auf persönliches Vertrauen, Integrität und gesellschaftliche Reputation angewiesen. Die öffentliche Behandlung als rechtsextremistischer



H Ö C K E R

Verdachtsfall beschädigt zwangsläufig das Vertrauen potentieller Mandanten, Kooperationspartner und institutioneller Ansprechpartner. Hinzu kommt, dass Mandanten befürchten müssen, durch Kontakte mit dem Kläger selbst mittelbar in den Bereich geheimdienstlicher Beobachtung oder gesellschaftlicher Stigmatisierung zu geraten. Ein anwaltlicher Kollege wies den Kläger im Dezember 2025 bei einem Besuch in seinem Büro auf einen Observanten vor dessen Büro hin. All dies entfaltet erhebliche abschreckende Wirkungen auf bestehende und potentielle Mandatsverhältnisse.

Auch wirtschaftlich erlitt der Kläger erhebliche Nachteile. Vorträge, Veranstaltungen, Kooperationen und öffentliche Auftritte wurden erschwert oder verhindert. Geschäftliche und politische Kontakte reduzierten sich. Die öffentliche Stigmatisierung führte dazu, dass berufliche Möglichkeiten eingeschränkt und wirtschaftliche Chancen beeinträchtigt wurden.

Hinzu treten erhebliche **persönliche** und **familiäre Belastungen**. Die Behandlung als „rechts-extremistischer Verdachtsfall“ betrifft nicht nur den Kläger selbst, sondern wirkt zwangsläufig auch in dessen familiäres und soziales Umfeld hinein. Der Kläger und seine Familie wurden dadurch erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt. Die dauerhafte Ungewissheit über Art, Umfang und Intensität möglicher geheimdienstlicher Maßnahmen erzeugt erheblichen Druck und soziale Verunsicherung.

Besonders schwer wiegt ferner, dass die Beobachtung **öffentlich** bekannt wurde. Die Beklagte hat sich bis heute nicht substantiiert dazu erklärt, wie eingestufte Informationen über die Beobachtung des Klägers an Medien gelangen konnten. Gerade die öffentliche Verbreitung der Einstufung als Verdachtsfall vertiefte die Schädigung des Klägers massiv. Der Kläger sieht hierin eine **staatshaftungsrechtlich** relevante Schädigung. Denn es drängt sich auf, dass Informationen aus dem Verantwortungsbereich staatlicher Stellen an die Öffentlichkeit gelangten mit dem Ziel, dem Kläger zu schaden.

Die Beklagte vertritt offenkundig die Auffassung, sie könne den Kläger auf unbestimmte Zeit oder faktisch lebenslang als Verdachtsfall behandeln. Dies widerspricht elementaren rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grundsätzen. Wenn der Staat nach jahrelanger Beobachtung keine belastbaren tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nachweisen kann, muss die Beobachtung beendet werden.

Der Kläger wird durch die fortdauernde geheimdienstliche Behandlung ersichtlich unter erheblichen Anpassungs- und Einschüchterungsdruck gesetzt. Die Beobachtung entfaltet die Wirkung einer **politischen Disziplinierungsmaßnahme**. Der Kläger soll ersichtlich entweder von seinen politischen Ansichten abgebracht oder gesellschaftlich isoliert werden. Gerade hierin liegt die besondere Gefährlichkeit des Vorgehens der Beklagten. Der Staat darf politische Opposition nicht durch geheimdienstlichen Druck disziplinieren oder sozial vernichten.



H Ö C K E R

Der Klage ist daher unverzüglich stattzugeben, um diesen außergewöhnlich schweren Verfassungsverstoß des beklagten Bundesamtes für Verfassungsschutz, der angesichts der Dauer und Tiefe der dargestellten Rechtsverletzungen mittlerweile einem unmittelbaren Eingriff in Art. 1 Abs. 1 GG darstellt (siehe unten), nicht weiter zu perpetuieren. Denn das amtliche geheim- bzw. nachrichtendienstliche Diskreditieren politischer Opponenten wegen ihrer legalen politischen Ansichten ist kein Wesensmerkmal einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Vielmehr droht sich hier die streitbare Demokratie gegen sich selbst zu wenden, sodass das Gericht gehalten ist, dieser Entwicklung entgegenzutreten.

vgl. BVerfG, Urt. v. 17.09.2013, Az. 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 = NVwZ 2013, 1468 (1472)

Dies gilt erst recht, nachdem der Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ mittlerweile wieder aufgegeben wurde. Die Abschaffung dieses rechtsstaatswidrigen Phänomenbereichs war überfällig. Die Einführung durch den ehemaligen Präsidenten Haldenwang war ein schwerer Fehler und ein Angriff gegen den Rechtsstaat. Der Kläger forderte die Bundesregierung bereits 2022 öffentlich auf, diesen Phänomenbereich abzuschaffen:

*„Für den unter der Überschrift „Delegitimierung des Staates“ geschaffenen Ehrenschauftrag des Verfassungsschutzes sehe ich im geltenden Recht keine Rechtsgrundlage. Ich halte ihn für rechtswidrig. Mehr noch: er greift erheblich in das Grund- und Menschenrecht auf Meinungsfreiheit in einer Weise ein, die ich für demokratiegefährdend halte. Frau Innenministerin, heben Sie diesen Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes auf!“
(Berliner Kreis aktuell 2/2022)*

Es ist widersinnig, den Kläger weiterhin zu beobachten, obwohl die zentrale dogmatische Grundlage der bisherigen Beobachtungspolitik mittlerweile selbst von staatlicher Seite aufgegeben wurde.

vgl. BVerfG, Urt. v. 17.09.2013, Az.: 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 NVwZ 2013, 1468, (1472)

2. Menschenwürdeverstoß

Die erkennende Kammer hat zuletzt im Februar dieses Jahres entschieden, dass es gegen die Menschenwürde verstoßen soll, wenn eine politische Partei ein generelles Bauverbot von Minsaretten fordere (Az.: 13 L 1109/25). Das Bundesverwaltungsgericht bewertete ein auf simulierte Tötungen ausgerichtetes Unterhaltungsspiel oder eine sog. Peepshow als gegen die Menschenwürde verstoßend.

vgl. BeckOK GG/Hillgruber, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 1 Rdnr. 60



H Ö C K E R

Bei Anwendung dieses Maßstabes stellt es aber erst recht einen Menschenwürdeverstoß dar, wenn ein Staat seinen Geheim- bzw. Nachrichtendienst jahrelang eine Einzelperson wegen dessen politischer Ansichten überwacht. Hierdurch wurde der Kläger **zum bloßen Objekt** staatlicher (unfreiwilliger) Überwachung und damit **staatlichen Zwangs**, was eine anerkannte Kategorie der Menschenwürdeverletzung darstellt.

vgl. BeckOK GG/Hillgruber, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 1 Rdnr. 56

Gleiches gilt für etwa für Maßnahmen, die den **Willen** durch Aufbau hohen Leidensdrucks **brechen** oder die Bildung eines eigenen Willen vereiteln sollen, etwa im Rahmen langdauernder Verhöre. Auch derartige Maßnahmen verletzen als Eingriff in die Grundlage freier Selbstbestimmung die Menschenwürde.

vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, 108. EL August 2025, GG Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 85

Auch dieser Gedanke greift hier, wo der Kläger durch den **Druck** der geheim- bzw. nachrichtendienstlichen Beobachtung und der damit verbundenen sozialen und gesellschaftlichen Isolation von seinen vom Staat als unerwünscht empfundenen gesellschaftspolitischen Ansichten abgebracht und vom „Verfassungsfeind“ zum „Verfassungsfreund“ **amtlich umerzogen** werden soll; die Verfassung sieht derartige amtliche Aktionen nicht vor:

„Geschützt sind damit von Art. 5 I GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 I GG heraus. Den hierin begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerschaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gem. Art. 7 GG zu.“

BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08 = NJW 2010, 47, 49

Der Einsatz des beklagten BfV als jahrelanges **Straf- und Umerziehungsinstrument**, um streitbare Bürger von ihren dem Staat unangenehmen (aber von der Verfassung geschützten) Ansichten abzubringen (oder sie alternativ gesellschaftlich durch amtliche Ächtung zu vernichten), entspricht daher nicht nur nicht den Vorgaben des BVerfSchG, sondern verstößt unmittelbar gegen Art. 1 Abs. 1 GG, so dass der Klage allein aus diesem Grund stattzugeben ist.



H Ö C K E R

V.

Verfassungswidrige Regelung zur Beobachtung von Einzelpersonen

Wie bereits u.a. im Schriftsatz vom 01.12.2025 dargelegt, erweist sich auch die von der Beklagten angeführte, aktuelle Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3, 4 BVerfSchG zur Beobachtung von Einzelpersonen, zumindest aber dessen hier relevante konkrete Normanwendung als verfassungswidrig.

Soweit die Beklagte nunmehr diesen dogmatischen bzw. verfassungsrechtlichen Argumenten mit dem Verweis auf die Existenz der aktuellen einfachgesetzlichen Regelung zu begegnen versucht (QD, S. 2 ff.), geht dies ersichtlich fehl. Fehlt geht aber auch etwa der Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.2020, Az.: 6 C 11.18 (vgl. QD, S. 3), da diese die hier im Raum stehende Vorgängernorm zum Gegenstand hatte und dazu explizit betonte, dass eine Beobachtung von Einzelpersonen ohne Bezug zu einer übergeordneten Gruppierung nur unter ganz erhöhten Anforderungen in Betracht kommt (die die Beklagte hier gar nicht geprüft hat):

„Können danach zwar Einzelpersonen mit Bezug zu einem verfassungsfeindlichen Personenzusammenschluss unter leichteren Voraussetzungen beobachtet werden als Einzelpersonen ohne einen solchen Bezug, ist im erstgenannten Fall gleichwohl zu berücksichtigen, dass der Personenzusammenschluss den gesetzlich vorausgesetzten vorrangigen Anknüpfungspunkt der Beobachtung darstellt“

BVerwG, Urt. v. 14.12.2020, Az.: 6 C 11/18 = NJW 2021, 2818, 2820 (Rdnr. 22)

Auch das verkennt die Beklagte, sofern sie bei Personen ohne Bezug zu einem Personenzusammenschluss gerade eine einschränkungslose (QD, S. 3) bzw. „einfachere“ Möglichkeit der Beobachtung (QD, S. 9) erkannt haben will.

Sofern die Beklagte zudem mit Blick auf die Gesetzeshistorie die ubiquitäre Wirkmacht aller Einzelpersonen durch das Internet behaupten will (QD, S. 4), verkennt sie die damit verbundene Beliebigkeit ihrer Argumentation, die es dem BfV offensichtlich ermöglichen soll, **alle und jeden jederzeit** zu beobachten, weil er theoretisch „durch das Internet“ ebenso gefährlich sei wie ein gewaltbereiter Einzeltäter. Diese Beliebigkeit erweist sich jedoch als ersichtlich unverhältnismäßig weit und uferlos, was diesseits bekanntlich bereits ausführlich dargelegt wurde. Daher sei hier nur erneut betont, dass die von der Beklagten nun explizit gewollte Beobachtung eines „Vorfelds“ (QD, S. 5) abermals die strategisch geplante Unterdrückung zulässiger Meinungen bedeutet, bei der völlig legale und sogar von der Verfassung erwünschte Verhaltensweisen zur geheim- und nachrichtendienstlichen Erfassung führen sollen. Auch dadurch zeigt sich, dass sich die streitbare Demokratie nicht nur theoretisch gegen sich selbst wenden kann (siehe oben).



H Ö C K E R

Sofern die Beklagte zudem ein „*Gerichtetsein*“ anführt (QD, S. 6), füllt sie dieses Tatbestandsmerkmal auch weiterhin **nicht** mit Leben aus. Die Beklagte will offenbar uferlos Menschen in Dateien und Listen als „Staatsfeinde“ abspeichern, ohne deren Relevanz, Möglichkeiten oder Fähigkeiten zur Verwirklichung der angeblich erkannten Ziele auch nur zu prüfen. Wenn dann dazu noch die Möglichkeit des Internets (siehe zuvor) als Gefahrerhöhung ausreichend soll, agiert die Beklagte auf Basis einer **geheimdienstlichen Dystopie**, in der jeder Bürger verdächtig und bestenfalls geheim- bzw. nachrichtendienstlich erfasst werden müsste. Diese Vorstellung der Beklagten hat indes nichts mehr mit einer freiheitlichen Demokratie zu tun, sondern ist Wesensmerkmal ihres Gegenteils. Dass die Beklagte dies nicht (mehr) erkennt, kann nur mit Sorge zur Kenntnis genommen werden.

Dass die Beklagte sodann ab S. 8 der QD im Rahmen ihrer Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit nicht einmal die relevante Norm des **§ 8 Abs. 5 BVerfSchG** nennt oder prüft, streitet ebenfalls nicht für deren Argumentation. Inwieweit der Kläger als Einzelperson eine „gefährliche Einzelperson“ sein soll, hat die Beklagte zudem bis heute nicht begründet – seine frühere beamtensrechtliche Position allein kann dies sicherlich nicht begründen (zumal eine Vielzahl an ehemaligen Behördenleitern nicht beobachtet werden, auch wenn diese das Internet ebenfalls bedienen oder bedienen könnten).

Vom Kläger geht keine Gefahr für die freiheitliche demokratische Rechtsordnung aus – Gegenteiliges kann die Beklagte auch nach mehr als drei Jahren Recherche (vgl. QD, S. 9: „*seit Anfang 2023*“) nicht, schon gar nicht substantiiert und einlassungsfähig, darlegen. Dass sie zudem Einzelpersonen ohne zeitliche Beschränkung – also ggf. „für immer“ – beobachten will (QD, S. 9 unten), komplettiert das offenkundig unverhältnismäßige Vorgehen der amtlichen Beklagten.

VI.

Meinungsfreiheit und politische Kritik

Grundrechte sind ihrem Wesen nach Abwehr- und Freiheitsrechte des Bürgers gegen den Staat und nicht Schutzrechte gegen kritische Bürger. Der Staat darf Bürger zum Beispiel nicht diskriminieren und darf nicht rassistisch sein. Dem staatlichen Diskriminierungsverbot steht die private Freiheitsausübung gegenüber. Für den Grundrechtsträger gelten andere Regeln als für den Staat. Der Bürger darf grds. diskriminieren, während der Staat das nicht darf. Er darf auch Menschen wegen bestimmter politischer oder religiöser Auffassung ablehnen. Niemand muss zum Beispiel seine Freundschaften, Eheschließung oder persönlichen Kontakte, seine Vereinsmitgliedschaften oder Geschäftsbeziehungen diskriminierungsfrei begründen. Er kann auf Grund politischer oder weltanschaulicher Nähe auch entscheiden, bei wem er einkauft oder wen er einlädt. Der Staat darf das nicht, weil er nicht Grundrechtsträger ist.



Die Ausführungen der Beklagten jetzt wieder auf S. 31 ff. QD zeigen allerdings, dass die Beklagte dieses freiheitliche Verständnis der Grundrechte zunehmend in sein **Gegenteil** verkehrt. Völlig undifferenziert legt die Beklagte beim Kläger als Grundrechtsträger den Maßstab an, den man beim Staat anlegen sollte und nimmt dies auch noch als Rechtfertigung für die Beobachtung des Klägers. Abgesehen davon, dass es eine ehrabschneide Behauptung der Beklagten ist, der Kläger würde sich migranten- und minderheitenfeindlich äußern – was der Kläger zu keinem Zeitpunkt gemacht, weil er sich nur kritisch gegenüber der Migrationspolitik der Bundesregierung äußerte –, steht es der Beklagten nicht zu, diesen für das staatliche Handeln geltenden Grundsatz auch auf Grundrechtsträger auszudehnen. Dies ist ein massiver Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte.

Die Beklagte behandelt ferner politische Meinungsäußerungen nicht mehr primär als Ausdruck individueller Freiheit, sondern zunehmend als **potentielles Sicherheitsproblem**. Gerade hierin liegt die verfassungsrechtliche Gefahr. Der Staat darf in einer freiheitlichen Demokratie nicht bestimmen, welche politischen Ansichten gesellschaftlich erwünscht, akzeptabel oder opportun sind. Ebenso wenig darf der Staat darüber entscheiden, welche Formen politischer Kritik noch als legitimer Beitrag zum demokratischen Meinungskampf gelten und welche bereits in den Bereich des Extremismus verschoben werden. Genau dies beansprucht die Beklagte jedoch faktisch für sich. Selbst scharfe oder überspitzte Kritik an Migration, Einwanderung, Sicherheitsfragen, Integrationspolitik oder Regierungshandeln bleibt grundsätzlich vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Dies gilt auch dann, wenn solche Aussagen emotional, polemisch oder gesellschaftlich umstritten sind. Hierzu führte zuletzt auch der Bundesgerichtshof aus:

„Diese Beurteilung ist mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht in Einklang zu bringen. Die Auffassung des Berufungsgerichts läuft darauf hinaus, dass der sich Äußernde seine Meinung begründen müsste und die Begründung von den Gerichten auf ihre Tragfähigkeit überprüft würde. Die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung hinge von ihrer objektiven „Berechtigung“ ab. Art. 5 Abs. 1 GG schützt aber auch die „falsche“ und die nicht begründete Meinung; es gehört zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass ein Kritiker seine Bewertung von Vorgängen als seine (Rechts-)Auffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese einer objektiven Beurteilung nicht standhält (vgl. Senatsurteile vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15, AfP 2016, 248 Rn. 20; vom 22. Juni 1982 – VI ZR 251/80, AfP 1982, 217, juris Rn. 20).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Senats sind Meinungsäußerungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet und enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen. Auf diese persönliche Stellungnahme bezieht sich der Grundrechtsschutz. Er besteht deswegen unabhängig davon, ob die Meinung „richtig“ oder „falsch“, begründet oder grundlos, rational oder emotional ist oder ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird (vgl. BVerfGE 33, 1, 14 f., juris Rn. 34; 61, 1, 7, ju-



H Ö C K E R

ris Rn. 13; 85, 1, 14 f., juris Rn. 44; 90, 241, 247, juris Rn. 26; 93, 266, 294, juris Rn. 123; 102, 347, 365, juris Rn. 62; 124, 300, 320, juris Rn. 49; BVerfG, Beschlüsse vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21, AfP 2023, 142 Rn. 25; vom 16. Dezember 2025 – 1 BvR 581/24, juris Rn. 23; Senatsurteile vom 16. Juni 1998 – VI ZR 205/97, BGHZ 139, 95, 101, juris Rn. 14; vom 14. Januar 2020 – VI ZR 496/18, K& R 2020, 289 Rn. 50; vgl. zu einem Werturteil gleichkommenden Behauptungen über innere Tatsachen demgegenüber BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21, AfP 2023, 142 Rn. 24, 28; Senatsurteil vom 10. Dezember 2024 – VI ZR 230/23, AfP 2025, 37 Rn. 26, 31). Die Grenze zulässiger Meinungsäußerung liegt nicht schon da, wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden (BVerfG, Beschlüsse vom 19. August 2020 – 1 BvR 2249/19, NJW 2021, 148 Rn. 15; vom 9. November 2022 – 1 BvR 523/21, AfP 2023, 142 Rn. 25; vom 16. Dezember 2025 – 1 BvR 581/24, juris Rn. 23). Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil an gibt (Senatsurteil vom 14. Januar 2020 – VI ZR 496/18, K& R 2020, 289 Rn. 50).

BGH, Urt. v. 10.03.2026, Az.: VI ZR 194/23 = GRUR-RS 2026, 8419 (Rn. 28)

Die Meinungsfreiheit schützt anerkanntermaßen gerade nicht nur den „maßvollen“ oder „staatstragenden“ Diskurs. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt hervorgehoben, dass Art. 5 GG gerade auch drastische und provozierende Kritik schützt, weil demokratische Willensbildung ohne freie und auch harte politische Auseinandersetzung nicht möglich ist.

Der Kläger hat Bundesregierungen wegen aus seiner Sicht schwerer politischer Fehlentscheidungen kritisiert, insbesondere im Bereich Migration, innere Sicherheit und gesellschaftlicher Entwicklung. Er hat damit von seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Zu keinem Zeitpunkt hat der Kläger zur Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgerufen oder diese aktiv bekämpft.

Die Beklagte versucht demgegenüber, legale politische Meinungsäußerungen des Klägers zu pathologisieren und als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen umzudeuten. Dabei arbeitet sie mit einer Methode, die der Kläger bereits in früheren Schriftsätzen als „Verdachtshermeneutik“ bezeichnet hat (siehe oben). Die Beklagte argumentiert nämlich nicht mit offenen (angeblich) verfassungsfeindlichen Aussagen des Klägers. Vielmehr behauptet sie, Aussagen würden angeblich bewusst nicht offen formuliert, Begriffe seien angeblich „Chiffren“, Formulierungen enthielten „immanente“ Aussagen oder der Kläger verberge seine „wahren“ Absichten hinter scheinbar legalen Äußerungen.

Damit verlässt die Beklagte den Boden rechtsstaatlicher Tatsachenfeststellung und bewegt sich (wie bereits oben dargestellt) zunehmend selbst in verschwörungstheoretischen Kategorien. Denn die Logik der Beklagten lautet letztlich: Gerade weil der Kläger sich nicht offen verfassungsfeindlich äußert, sei dies verdächtig, weil er seine angeblichen Absichten verbergen wolle.



H Ö C K E R

Das Fehlen offener verfassungsfeindlicher Aussagen wirkt nach dieser Logik nicht entlastend, sondern belastend. Eine solche Argumentationsweise immunisiert sich gegen jede rationale Widerlegung. Denn jeder Versuch des Klägers, seine Aussagen zu erläutern oder verfassungsrechtlich einzuordnen, kann nach dieser Logik wiederum als bloße Tarnung oder strategische Verschleierung interpretiert werden. Dies entspricht nicht rechtsstaatlicher Beweisführung, sondern einer **spekulativen Gesinnungszuschreibung**.

Besonders problematisch ist hierbei, dass die Beklagte nicht konkrete (angebliche) verfassungsfeindliche Handlungen oder Programme des Klägers benennt, sondern politische Begriffe, Zuspitzungen oder Narrative durch eigene Deutungsleistungen in einen extremistischen Zusammenhang stellt. **Tatsachen werden durch Interpretation und Möglichkeiten ersetzt**. Aus offenen Aussagen werden angeblich „eigentlich gemeinte“ Aussagen konstruiert. Genau hierin liegt die Gefahr einer staatlichen Gesinnungskontrolle.

Ein freiheitlicher Rechtsstaat darf Bürger jedoch nicht deshalb geheimdienstlich beobachten, weil staatliche Stellen glauben, hinter legitimen Aussagen angeblich verborgene Motive oder „wahre Absichten“ erkennen zu können. **Andernfalls würde die Grenze zwischen Gefahrenabwehr und Gesinnungsprüfung aufgehoben**. Die Beklagte beansprucht damit faktisch eine Deutungshoheit über politische Sprache und politische Begriffe. Sie entscheidet selbst, welche Aussagen noch legitime Kritik und welche angeblich extremistische Chiffren sein sollen. Eine solche Rolle weist das Grundgesetz dem Verfassungsschutz jedoch gerade **nicht** zu. Die freiheitliche demokratische Grundordnung lebt vielmehr davon, dass politische Auseinandersetzungen offen, kontrovers und auch scharf geführt werden dürfen. Die Antwort auf politische Kritik ist in einer Demokratie grundsätzlich nicht geheimdienstliche Beobachtung, sondern politische Gegenrede.

Gerade deshalb ist die Vorgehensweise der Beklagten mit dem freiheitlichen Charakter des Grundgesetzes **unvereinbar**. Die Beobachtung des Klägers wegen legaler politischer Meinungsäußerungen stellt nicht lediglich einen Eingriff in u.a. Art. 5 GG dar. Sie entfaltet darüber hinaus massive Einschüchterungswirkungen auf den öffentlichen Diskurs insgesamt. Wenn selbst ein ehemaliger Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz wegen regierungskritischer Aussagen als rechtsextremistischer Verdachtsfall behandelt wird, erzeugt dies zwangsläufig einen erheblichen „chilling effect“ für Journalisten, Beamte, Wissenschaftler, Politiker und Bürger. Die Botschaft lautet dann faktisch: Wer bestimmte politische Auffassungen zu scharf formuliert oder bestimmte politische Entwicklungen zu grundsätzlich kritisiert, riskiert staatliche Beobachtung und gesellschaftliche Stigmatisierung. Eine solche Entwicklung ist mit dem freiheitlichen Selbstverständnis des Grundgesetzes nicht vereinbar.



H Ö C K E R

VII. Meinungsäußerungen

Auch die Ausführungen zu Meinungsäußerungen (QD, S. 10 ff.) wurden vom Kläger bereits mehrfach und substantiiert widerlegt. Selbst wenn man diese als mögliche Anhaltspunkte heranziehen wollte, müsste die Beklagte dabei aber **für jede (!) Meinungsäußerung** eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Auslegung vornehmen und etwa den Kontext der Äußerung darlegen und darauf basierend begründen, warum hier nur eine verfassungsschutzrechtlich relevante Auslegungsvariante möglich ist. Dass das das BMI bzw. dessen dortiger wie hiesiger Bevollmächtigte bislang falsch gemacht hat, musste etwa das Bundesverwaltungsgericht bzw. der Vorsitzende Richter Prof. Dr. Kraft im COMPACT-Verfahren erklären:

„... Dabei machte der Vorsitzende Richter im Hinblick auf die Menschenwürde klar: Alles was der Gesetzgeber rechtlich verfassungskonform regeln dürfte, kann auch keine Menschenwürdeverletzung sein. ...

Dann erst wurde es konkret. Der Vorsitzende Richter Kraft betonte, dass das mit "Triggerwörtern" wie "Remigration", "Umvolkung", "Passdeutsche" nicht so einfach sei. Stets könne man diese Ausdrücke sowohl verfassungsfeindlich deuten als auch als überspitzte Machtkritik an aktuellen politischen Umständen. ...“

Quelle: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/6a424-bverwg-compact-magazin-vereinsverbot-pressefreiheit-elsaesser-prozessaufakt>

Im Ergebnis genügt das bisherige Vorgehen der Beklagten nicht den von der Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen an behördliches Handeln, wie es etwa aus dem sonstigen Verfassungsschutzrecht, dem Vereinsrecht oder dem Waffenrecht bekannt ist. Zu letzterem Bereich (und zur Frage der Verwertbarkeit von Informationen des dortigen Landesamts für Verfassungsschutz) führte etwa das **Verwaltungsgericht Gera** in einer Entscheidung vom 09.02.2026 (Az.: 1 K 1085/24 Ge) aus. Dort heißt es (zum AfD Landesverband Thüringen):



Die im Ergänzungsvermerk vom 26. Juni 2024 vom AfV im Wesentlichen nur fragmentarisch wiedergegebenen Äußerungen von Parteifunktionären sind hinsichtlich ihrer rechtlichen

20

1 K 1085/24 Ge

Einordnung - jeweils für sich genommen - differenziert zu betrachten. Zu einem nicht unerheblichen Teil lassen sie sich unter Berücksichtigung der Deutungsvorgaben der Meinungsfreiheit (noch) als Ausdruck einer polemisch formulierten Machtkritik und einer verfassungsrechtlich (noch) hinnehmbaren Forderung nach einer Verschärfung des Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechts verstehen (vgl. nachfolgend zu a). Zum Teil

21

31

Sodann heißt es:

Allerdings ist Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte Interpretation umstrittener Äußerungen. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat. Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der

21

1 K 1085/24 Ge

objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind. Hinter dem Wortlaut von Äußerungen liegende Bedeutungsebenen, die sich dem Betrachter aufdrängen und die nicht selten im taktisch-politischen Spiel der Grenzüberschreitung beabsichtigt sind, dürfen nicht ausgeblendet werden. Das Verständnis bestimmter herabsetzender Formulierungen, Pauschalurteile oder

21

31



werden. Das Verständnis bestimmter herabsetzender Formulierungen, Pauschalurteile oder Triggerwörter kann daher nicht losgelöst von der konkreten Äußerungssituation oder ihrer Einbettung in die Gesamtpolitik der Partei beurteilt werden. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst.

→ Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen. Welche Überzeugungskraft den aus einzelnen Äußerungen gewonnenen tatsächlichen Anhaltspunkten für die Bejahung einer „kämpferisch-aggressiven Gerichtetheit“ zukommt, obliegt der Würdigung durch das Gericht (BVerwG, Beschluss vom 20.5.2025 - 6 B 22/24 -, Juris Rn. 16; Urteil vom 24.6. 2025 - 6 A 4/24 -, Rn. 94 f.).

Im Rahmen dieser Würdigung ist unter Berücksichtigung der Deutungsvorgaben der Meinungsfreiheit zu beachten, dass es ein wesentlicher Bestandteil dieses Grundrechts ist, als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen zu können. Im Gegensatz zu legitimer Machtkritik ist eine auf die Person abzielende, insbesondere öffentliche Verächtlichmachung oder Hetze → unzulässig. Bei mehrdeutigen Äußerungen ist diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Gerade bei der Auslegung von Äußerungen,

297 mm

von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Gerade bei der Auslegung von Äußerungen, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, ist mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie nicht engherzig zu verfahren (BVerwG, Urteil vom 24.6.2025 - 6 A 4/24 -, Rn. 94 ff., m. w. N.). Entsprechendes gilt, wenn nicht der einzelne Amtsträger, sondern die staatliche Institution selbst und ihr Handeln zum Gegenstand von Kritik gemacht wird. Auch insoweit gehört die von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte „Machtkritik“ zum vorherrschenden Daseinsverständnis von Opposition. Sie besitzt ein „besonders hoch“ zu veranschlagendes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 18.5.2001

22

1 K 1085/24 Ge

- 2 WD 42/00, 2 WD 43/00 -, Juris, Rn. 59). Namentlich bloßer „Verbalradikalismus“ genügt nicht (BVerfG, Beschluss vom 13.7.2018 - 1 BvR 1474/12, u. a., Juris Rn. 143).

Auch das bestätigt die hiesige bisherige Argumentation. Die Beklagte muss eigenständig **jede** Aussage, die ein Anhaltspunkt sein soll, prüfen und würdigen. Dass ein Gericht sodann vorgelegte Unterlagen einer Verfassungsschutzbehörde auch durchaus **differenziert** betrachten



kann, zeigt das VG Gera sodann ab S. 23 (zu Themen wie Justiz- oder Machtkritik, Menschenwürde oder Begriffen wie „Kartellparteien“):

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Belegstelle 01 für sich genommen bereits aufgrund der Allgemeinheit der dort zitierten Ausführungen des Landessprechers, Björn Höcke, nicht geeignet, Schlüsse auf eine verfassungsfeindliche Ausrichtung des AfD-LVTh zu erlauben. Auch die im Vermerk zusammengestellten „justizkritischen“ Ausführungen (Belegstellen 04 bis 07) sind als solche nicht als verfassungsfeindlich einzustufen. Das gilt einmal für die übersteigerte und polemische „Richterschelte“ in der Belegstelle 04. Der dort aufgeführte - offenbar anlassbezogene - Beitrag des Landtagsabgeordneten Thomas Rudy auf Facebook erreicht nicht die Schwelle einer Verächtlichmachung staatlicher Institutionen, zumal es gerade bei spontanen Reaktionen auf (angebliche) Missstände sein kann, dass vereinzelt gleichsam „über das Ziel hinausgeschossen wird“ (vgl. OVG NW, Urteil vom 13.5.2024 - 5 A 1218/22 -, Juris Rn. 234). Speziell soweit das Bundesverfassungsgericht Gegenstand der Ausführungen ist, wird von den Funktionären des Landesverbands die angebliche „Politisierung“ des Gerichts (Belegstellen 05, 06), insbesondere der maßgebliche Einfluss der „herrschenden politischen Mehrheit“ bzw. der sog. „Kartellparteien“ auf die Besetzung der Richterstellen (Belegstellen 05, 07) kritisiert. Die Kammer verkennt nicht, dass durch diese Äußerungen beim Adressaten Misstrauen gegenüber der Unparteilichkeit des Gerichts geweckt wird. Jedoch war und ist die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, der insoweit

wird. Jedoch war und ist die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, der insoweit bestehende Einfluss der (etablierten) Parteien sowie eine daraus möglicherweise resultierende „Parteipolitisierung“ Gegenstand einer kritischen Diskussion auch in der Rechtswissenschaft (vgl. - aus jüngerer Zeit - etwa Kloepfer/Jessen, ZG 2025, 1 [13 ff. m. w. N.], die die bisherige Verfahrenspraxis für verfassungswidrig halten). Diese Kritik wird in den zitierten Äußerungen polemisch überspitzt und pauschalisiert, ohne jedoch die Grenzen noch zulässiger „Machtkritik“ zu überschreiten. Dem Wortsinne nach werden das Bundesverfassungsgericht als Institution und die Richter weder verunglimpft noch verächtlich gemacht.

Hieran ändert sich nichts durch die Verwendung des Begriffs „Kartellparteien“ (Belegstelle 07). Zwar kann mit einer derartigen Wortwahl der Eindruck erweckt werden, das politische System der Bundesrepublik Deutschland sei nicht auf pluralistischen Wettbewerb verschiedener politischer und gesellschaftlicher Ansichten und Entwürfe ausgelegt (vgl. etwa Belegstelle 02). Sie kann demgemäß durchaus geeignet sein, das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen der Bundesrepublik zu beeinträchtigen und die Legitimität des Regierungshandelns zu unterminieren. Allerdings ist die Verwendung

23



von Begriffen wie „Kartellparteien“ **nicht stets** Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Grundhaltung. Sie kann - je nach Kontext - auch als überspitzte, polemische Kritik an den bestehenden Mehrheitsverhältnissen und deren Folgen für die politische Willensbildung und/oder die Besetzung staatlicher Ämter verstanden werden (HessVGH, Beschluss vom 26.9.2025 - 8 B 1714/23 -, Juris, Rn. 108 f.). Eine derartige Deutung der Belegstelle 07 liegt hier nahe, da die AfD selbst keine bzw. so gut wie keine Möglichkeiten besitzt, eigene Besetzungsvorschläge für das Bundesverfassungsgericht oder andere in der Belegstelle 07 als „entscheidend“ eingestufte Gerichte durchzusetzen. Ein weitergehender Bedeutungsgehalt der Äußerung drängt sich demgegenüber - jedenfalls bei Betrachtung speziell dieser Belegstelle - nicht auf.

Soweit das AfV die im Vermerk vom 26. Juni 2024 zitierten Äußerungen von Funktionären des AfD-LVTh als „fremdenfeindlich“ einstuft, ist zu berücksichtigen, dass weder der Ruf nach konsequenter Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer noch die Forderung nach Begrenzung der Zuwanderung oder das Motto „keine Einbürgerung ohne vollständige Integration in Staat, Sprache und Kultur“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen (BVerwG, Urteil vom 24.6. 2025 - 6 A 4/24 -, Juris Rn. 130 m. w. N.). Ebenso widersprechen politische Konzepte **nicht** der Verfassung, die etwa bei der Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG allgemein die Bewahrung einer geistig-kulturellen Homogenität oder die Erhaltung des Abstammungsprinzips fordern (BVerwG, Urteil vom 24.6. 2025

oder die Erhaltung des Abstammungsprinzips fordern (BVerwG, Urteil vom 24.6. 2025 - 6 A 4.24 -, Juris Rn. 79 m. w. N.). Gleiches gilt für die legitime Thematisierung der von Migranten begangenen Straftaten, deren Ursachen und Hintergründen (OVG NW, Urteil vom 13.5.2024 - 5 A 1218/22 -, Juris Rn. 234). Die Parteien sind nach den im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 GG geltenden Grundsätzen auch im Rahmen der die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage der Migration nicht daran gehindert, ihre Positionen und Vorstellungen im öffentlichen Meinungskampf in populistischer, dramatisierender, drastischer, plakativ-vereinfachender oder polemischer Weise vorzutragen (BVerwG, Urteil vom 18.5.2001 - 2 WD 42/00, 2 WD 43/00 -, Juris Rn. 47). Insbesondere bei spontanen, als Reaktion auf eine konkrete Gewalttat abgegebenen Äußerungen kann es sein, dass vereinzelt zu generalisierenden Verantwortungszuschreibungen und gruppenbezogenen erniedrigenden Bezeichnungen gegriffen wird, die mit etwas zeitlichem Abstand nicht in gleicher Form verwendet worden wären und weder sichere Rückschlüsse auf die Grundhaltung der betreffenden Person zulassen noch repräsentativ für die Gesamtpartei sind (OVG NW, Urteil vom 13.5.2024 - 5 A 1218/22 -, Juris Rn. 234). Anderes gilt jedoch für undifferenzierte, agitatorisch angelegte

(...)



Hiervon ausgehend überschreitet die in der Belegstelle 23 wiedergegebene Äußerung nicht die Schwelle der Verfassungsfeindlichkeit. In ihr wird die Auffassung vertreten, dass die „allermeisten Menschen, die man seit 2015 über die Grenze gelassen hat“ in Deutschland nicht integriert werden können. Diese Meinungsäußerung mag man teilen oder - weil vorurteilsbelastet - ablehnen. Sie erreicht in ihrer Allgemeinheit - für sich genommen - jedoch nicht die Grenze eines Verstoßes gegen die Menschenwürde. Entsprechendes gilt trotz polemischer Übersteigerungen und teils verschwörungstheoretischer Bezüge (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.6.2025 - 6 A 4/24 -, Rn. 142; Pressemitteilung des BVerwG Nr. 48/2025 vom 24.6.2025 [www.bverwg.de/pm/2025/48, abgerufen am 25.1.2026]) für die Hinweise auf - angebliche - negative Folgen der Migrationspolitik, wie die Destabilisierung oder die Spaltung der Gesellschaft, dem Auftreten neuartiger migrationsbedingter Kriminalitätsphänomene (Belegstellen 21, 22, 22 a) sowie der - pauschal erhobenen - Forderung nach einer Umkehrung der Einwanderung (Belegstelle 28 „Einwanderung von minus einer Million in den nächsten vier Jahren“). Aus dem zuletzt genannten Zitat geht nicht hervor, dass die „Einwanderung von minus einer Million in den nächsten vier Jahren“ mit verfassungswidrigen Mitteln realisiert werden und auch deutsche Staatsangehörige erfassen und damit eine gegen die staatsbürgerliche Egalität gerichtete Zielsetzung besitzen soll. Die in der Belegstelle 22 a enthaltene Reaktion auf eine konkrete Straftat enthält zwar eine generalisierende Verantwortungszuschreibung. Allerdings ist sie **bereits im Text abgeschwächt** („Diese Verachtung vor historischen Kulturgütern begegnet uns leider *oft* in der islamischen Welt“; textliche Hervorhebung im Kursiv durch Kammer). Sofern sich die in der Belegstelle

Welt“; textliche Hervorhebung im Kursiv durch Kammer). Sofern sich die in der Belegstelle 22 a erfolgte Verwendung des Begriffs „Eindringling“ nicht auf das Betreten des Gebäudes bezieht, in dem das zerstörte Kreuzifix an der Wand hing, sondern auf die Einreise des Täters, wird diesem zwar unterstellt, er sei ohne anerkannte Fluchtgründe in die Bundesrepublik gekommen. Diese Unterstellung erfolgt **aber ohne erniedrigende Bezeichnungen** oder sonst unangemessene und unhaltbare Vergleiche. Auch lässt sich die Annahme des Rechtsmissbrauchs trotz Nennung seiner Nationalität („afghanischer Einwanderer“) auf den Täter selbst beziehen, nicht notwendigerweise aber pauschal über das konkrete Anlassgeschehen hinaus auf die Asylbewerber in ihrer Gesamtheit. Die hier vorgenommene

25

1 K 1085/24 Ge

Unterstellung („Eindringling“) ist folgerichtig für sich betrachtet nicht als erniedrigende Herabwürdigung zu verstehen. Eine Verletzung der Menschenwürde Dritter ist mit dieser Äußerung nicht verbunden.

Auch das belegt, wie dogmatisch verfehlt die Beklagte bislang argumentiert – und dass sie diese Aspekte (wie ein Ins Verhältnis setzen von angeblich gefundenen Anhaltspunkten zu tatsächlichen Gesamtäußerungen einer Person) auch auf tatsächlicher Ebene bislang völlig ignoriert hat.



H Ö C K E R

Eine **Gesamtschau** (vgl. QD, S. 12) kann damit nicht durchgeführt werden. Dabei erweist sich die weitere Argumentation der Beklagte zudem als besonders perfide, wenn sie im Ergebnis einräumt, dass sie

- Einzelpersonen wegen zulässiger Meinungsäußerungen beobachtet (s. oben),
- weil diese Personen theoretisch durch das Internet Wirkmacht hätten (s. oben) und dies
- „für immer“ gelten soll (s. oben),

und dabei

- noch **nicht** einmal **jede** einzelne gespeicherte Information **verfassungsschutzrelevant** sei, da sich auch aus einer Gesamtschau mehrerer **nicht** verfassungsschutzrelevanter Aussagen ein Anhaltspunkt ergeben könne (QD, S. 12).

Mit dieser Art der Argumentation (im Übrigen fernab aller höchstrichterlicher Vorgaben für die amtliche Bewertung von Äußerungen) kann die Beklagte wirklich **alles und jeden jederzeit** (auch auf Vorrat) speichern, verakten und beobachten, was abermals deren Willkür bekräftigt.

Dass das Fehlen verfassungsschutzrechtlich relevanter Aussagen für die Beklagte zudem nur damit zu erklären ist, dass man diese eben verberge (QD, S. 13), bekräftigt ebenfalls die völlig fehlerhafte Maßstabsbildung – offenbar werden in Deutschland nun auch sog. „**Gedankenverbrechen**“ präventiv erfasst.

Erneut sei daher der Hinweis erlaubt, dass allein die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet ist und beweisen (!) muss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dass der grundrechtsgebundene Staat dies im Jahr 2026 mit Ansätzen wie „*Er hat zwar nichts gemacht, aber er hat es gedacht*“ begründen will, lässt den Leser abermals geradezu sprachlos zurück.

Sofern die Beklagte ab S. 13 der QD auf sog. **verdeckte Äußerungen** bzw. Äußerungen zwischen den Zeilen abstellen will, sei sie abermals an die (von ihr beständig ignorierte) höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung von Äußerungen erinnert:

„Bei der Annahme solcher „verdeckter“ Behauptungen ist jedoch besondere Zurückhaltung geboten, um die Spannungslage zwischen Ehrenschutz und Kritikfreiheit nicht einseitig zu Lasten der letzteren zu verschieben.“

BGH, Urt. v. 28.06.1994, Az.: VI ZR 274/93 = NJW-RR 1994, 1246, 1247

Weiter heißt es:



H Ö C K E R

„Wie der Senat in den letztgenannten Entscheidungen dargelegt hat, ist bei der Annahme solcher verdeckter Behauptungen besondere Zurückhaltung geboten, um die Spannungslage zwischen Ehrenschutz und Kritikfreiheit nicht einseitig unter Verletzung von Art. 5 I 1 GG zu Lasten der letzteren zu verschieben. Das hat das BerGer. nicht hinreichend beachtet.

Es hat nämlich nicht berücksichtigt, daß bei der Ermittlung sog. verdeckter Aussagen zwischen der Mitteilung einzelner Fakten zu unterscheiden ist, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und der erst eigentlich "verdeckten" Aussage des Autors, mit der dieser durch das Zusammenspiel der offenen Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlußfolgerungen nahelegt.

Wie der Senat in der in BGHZ 78, 9 (14, 16) = NJW 1980, 2801 = LM Art. 5 GrundG Nr. 52 abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, kann im Ehrenschutzprozeß unter dem Blickpunkt des Art. 5 I GG nur im zweiten Fall die "verdeckte" Aussage einer "offenen" Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden.

Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, daß der Leser aus den ihm "offen" mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offenen Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist. Auch insofern kann der Autor nämlich verlangen, an seinem Text gemessen zu werden. Andernfalls würden in vielen Fällen Information und Kommunikation unmöglich gemacht. Deshalb bedarf es im Einzelfall genauer Prüfung, ob der Äußernde mit den "offenen" Fakten dem Leser Schlußfolgerungen aufzwingt, die einen "verdeckten" Sachverhalt ergeben.“

BGH, Urt. v. 28.06.1994, Az.: VI ZR 273/93 = NJW-RR 1994, 1242, 1244

An keiner Stelle prüft die Beklagte diese höchstrichterlichen Vorgaben (etwa zur sog. Unabweislichkeit) oder füllt diese mit tatsächlichen Darlegungen aus, was abermals die Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens bestätigt. Gleiches gilt auch für die nachfolgenden Darstellungen:

„...Maßgeblich für die Deutung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat. Ausgehend vom Wortlaut – der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann – und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind.



Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BGH GRUR 2025, 340 Rn. 41 = K&R 2025, 177; BGH GRUR-RS 2023, 23210 Rn. 8 = AfP 2023, 409; BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207 Rn. 31; jew. mwN).

Ist der Sinn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zugrunde zu legen. Zeigt sich aber, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (vgl. BGH GRUR 2019, 1211 Rn. 12 = AfP 2019, 517; BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207 Rn. 31; BVerfG GRUR-RR 2011, 224 Rn. 21 f.; BVerfG NJW 2025, 1642 Rn. 19). ...“

BGH, Urt. v. 29.07.2025, Az.: VI ZR 426/24 = GRUR 2025, 1600, 1603

Bemerkenswert ist hierzu indes, dass die Beklagte nunmehr diese Grundsätze und deren Geltung auch im öffentlichen Recht einräumt (vgl. QD, S. 16-18), sie aber weiterhin nicht beachtet (obwohl sie der Beklagten nach ihrem Vortrag spätestens seit dem genannten Beschluss vom 14.08.2024, Az.: BVerwG 6 VR 1.24, positiv bekannt waren). Dass die Beklagte bis heute vortragen lässt, dass im Verfahren des Klägers keine mehrdeutigen Begriffe oder Äußerungen relevant seien (QD, S. 18), obwohl das Bundesverwaltungsgericht Begriffe wie Remigration, Umvolkung (vgl. dazu etwa fehlerhaft QD, S. 33) oder Passdeutsche (s. oben, LTO-Artikel) oder andere Gerichte Begriffe wie Kartellparteien (s. oben, VG Gera – vgl. hierzu fehlerhaft etwa QD, S. 45) entsprechend einordnen, belegt allein die Ignoranz der Beklagten.

→ Obwohl das Bundesverwaltungsgericht dem BMI und dem dortigen Bevollmächtigten Prof. Dr. Roth bereits erklärt hat, dass etwa der Begriff der „Umvolkung“ mehrdeutig und damit auslegungsbedürftig ist, trägt das BfV mit seinem Bevollmächtigten Prof. Dr. Roth noch im Februar 2026 vor, dass der Begriff der „Umvolkung“ eindeutig eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung darstelle. Das ist nicht mehr zu erklären.

Mehrdeutig ist entgegen der Darstellung der Beklagten (QD, S. 18 unten) übrigens jeder Begriff, der nicht eindeutig ist. Da es keine eindeutige Definition von Begriffen wie Remigration, Umvolkung, Passdeutschen, Kartell- oder Blockparteien, Ostküste, Finanzelite etc. gibt, handelt es sich dabei also denklogisch immer um mehrdeutige, da **auslegungsbedürftige** Begriffe, bei denen die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte die eindeutig verfassungsfeindliche Nutzung in jedem Einzelfall nachweisen muss. Dass hat die Beklagte bislang aber amtspflichtwidrig an keiner Stelle getan. Sie macht es sich auch ersichtlich zu leicht – wer bspw. „Ostküste“ oder „Finanzelite“ sagt, meint nach ihr immer etwas Verfassungsfeindliches und outet



H Ö C K E R

sich damit als Antisemit, selbst wenn er sich seit Jahren in Tun und Sprache gegen Antisemitismus ausspricht. Eine derart voreingenommene und vorverurteilende Auslegungsmöglichkeit erlaubt auch das präventive Gefahrenabwehrrecht nicht.

Selbstverständlich wird der Kläger auch beobachtet, weil seine Ansichten (derzeit) **nicht opportun** oder mehrheitsfähig sind (vgl. QD, S. 23 ff.), was ein einfaches Beispiel belegt: Der heutige Bundesinnenminister und Dienstherr des beklagten BfV, Herr Dobrindt, äußerte sich zum Thema „Islam“ in den Jahren 2018-2020 etwa wie folgt:

➤ *"Der Islam gehört egal in welcher Form nicht zu Deutschland"*

➤ *"Der Islam gehört nicht zu Deutschland. ... Der Islam ist nicht Teil unserer kulturellen Identität. ... Die Rechtsordnung des Islam ist die Scharia. Das lässt sich nicht voneinander trennen. ... schließlich ist die Mehrheit der Bevölkerung der Meinung, dass der Islam nicht zu Deutschland gehört. Wir geben dieser Mehrheit eine Stimme, die unsere kulturelle Identität auch für die Zukunft erhalten will. ... Multikulti, Fortschrittsfeindlichkeit – das sind doch linke Theorien. ... Deutschland braucht eine Rückführungskultur."*

➤ *"..., Deutschland ist kein Einwanderungsland. Wir haben eine gewachsene Kultur über Jahrhunderte."*

Diese Aussagen sind aus dem Mund bzw. der Feder eines Unionspolitikern **nicht** verfassungsschutzrelevant (zumindest hat das BfV hierzu weder eine Einstufung vorgenommen noch diese öffentlichkeitswirksam mitgeteilt bzw. an die Presse „durchgestochen“). Tätigte sie indes ein Politiker „rechts“ der Union, würde sie das BfV verakten und gegen diesen Politiker verwenden. Im Ergebnis müsste sich Herr Dobrindt anhand dieser Aussagen (mindestens) als Verdachtsfall einstufen, wobei die hiesige Kammer derartige Aussagen in der Vergangenheit bereits als gesichert verfassungsfeindlich bewertet hat. Das zeigt: Die Beklagte differenziert (als auch politisch getragene Behörde natürlich) nicht zwischen **Aussagen**, sondern zwischen **Aussagenden** – was abermals deren verfassungswidriges und v.a. ungleiches Vorgehen bestätigt.



H Ö C K E R

Alexander Dobrindt

"Der Islam gehört egal in welcher Form nicht zu Deutschland"

Alexander Dobrindt verteidigt seinen Parteivorsitzenden Seehofer: Ob und inwieweit der Islam zu Deutschland gehöre, müsse diskutiert werden dürfen.

Aktualisiert am 20. März 2018, 15:38 Uhr ⓘ Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, sk

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-03/alexander-dobrindt-islam-aeusserung-horst-seehofer-verteidigung>

INTERVIEW | 31.03.2018

Dobrindt: "Deutschland braucht eine Rückführungskultur"



(...)

Genau dort - im Bundestag - hat Kanzlerin Angela Merkel in ihrer Regierungserklärung ja betont, der Islam gehöre zu Deutschland. Wieso widerspricht die CSU?

Der Islam gehört nicht zu Deutschland. Deutschland ist ein christliches Land. Wir sind in unserer Geschichte, unserer Kultur, unseren Werten und unserer Rechtsordnung vom Christentum geprägt, nicht vom Islam. Der Islam ist nicht Teil unserer kulturellen Identität.

AUSSERDEM WICHTIG

(...)



H Ö C K E R

Haben Sie schon mit CDU-Vize Armin Laschet telefoniert? Der fordert eine staatliche Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft.

Davon halte ich nichts.

Warum?

Die Rechtsordnung des Islam ist die Scharia. Das lässt sich nicht voneinander trennen.

Positionen rechts der Mitte besetzen"

MEHR ZU

<https://www.csu-landesgruppe.de/themen/innen-und-recht-verbraucherschutz-und-kommunalpolitik/dobrindt-deutschland-braucht-eine-rueckfuehrungskultur>

Berlin - Klare Worte und neuer Zündstoff: Die Christsozialen sehen Deutschland trotz der Debatte um Zuwanderung und Integration nicht als Einwanderungsland.

CSU-Generalsekretär Alexander Dobrindt sagte am Mittwochabend in der ARD-Talksendung "hartaberfair": "Die USA ist ein Einwanderungsland, Deutschland ist kein Einwanderungsland. Wir haben eine gewachsene Kultur über Jahrhunderte." Wirtschaftliche Probleme und Facharbeitermangel müsse man lösen, "ohne dass wir uns die Probleme der letzten Zuwanderungswellen wiederum reinholen, die wir heute noch nicht mal behoben haben".

https://www.merkur.de/politik/csu-deutschland-kein-einwanderungsland-zr-960642.html#google_vignette

Dass die Beklagte zudem die o.g. Vorgaben zur Auslegung und Bewertung von Äußerungen nicht beachtet, zeigen auch deren Ausführungen auf S. 26 der QD. „*Bloße Kritik*“ sei verfassungsschutzrechtlich unbeachtlich, ein Mehr hingegen sei relevant – doch ob eine noch zulässige „*bloße*“ Kritik gegeben ist oder nicht, muss der Staat gerade prüfen, bewerten und darlegen. Gleiches gilt etwa für die Frage, wann eine Äußerung den Staat „*untergräbt*“ etc. (QD, S. 26). Das macht die Beklagte indes bis heute **nicht** am **konkreten** (angeblichen) Anhaltspunkt, sondern beschränkt sich amtspflichtwidrig darauf, **abstrakte** mögliche Oberbegriffe wie „*fortwährende Schaffung von Verfassungsfeinden mittels entsprechender Indoktrination*“ (QD, S. 26) oder „*gehäuften Beschimpfungen*“ (QD, S. 27) oder „*Untergrabung*“ (QD, S. 29) zu benennen. Ob eine konkrete Aussage aber diesem abstrakten Oberbegriff unterfällt, muss von der Beklagten konkret dargelegt und nachgewiesen (und vom Gericht auch in jedem Einzelfall überprüft) werden. Nichts davon ist bislang geschehen. Dass ein Gericht in einem anderen Fall schon einmal eine konkrete Aussage im dortigen konkreten Kontext unter einen Oberbegriff eingeordnet hat, ersetzt nicht die hier neu erforderliche konkrete Darlegung und Subsumtion. Das stellt offenbar



H Ö C K E R

den weiterhin bestehenden **Kardinalfehler** der Vorgehensweise der Beklagten dar, die trotz mehrerer gerichtlicher Rügen zu ihrer fehlerhaften Vorgehensweise hieran weiter festhält.

Dass die Beklagte zudem nun die verfassungswidrig neu geschaffene Kategorie der **Delegitimierung** aufgegeben hat (QD, S. 29), ist selbstverständlich zu begrüßen – ebenso selbstverständlich sind daher nun aber alle dazu gesammelten Daten und Dateien zu löschen (vgl. §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 BVerfSchG).

VIII.

Zu einzelnen Äußerungen (QD, S. 31–62)

Die Ausführungen der Beklagten zu den einzelnen Äußerungen des Klägers bestätigen erneut die bereits im Schriftsatz des Klägers vom 01.12.2025, dort insbesondere unter Abschnitt VI. und VII., dargestellte Analyse der von der Beklagten verwendeten Methoden. Die Beklagte bedient sich weiterhin derselben Technik der Scheinargumentation, der Bedeutungsverschiebung, der Verdachtshermeneutik und der politischen Diskreditierung.

Auffällig ist zunächst, dass die Beklagte auch in ihrer Quadruplik wiederum keine einzige offene verfassungsfeindliche Aussage des Klägers benennt. Stattdessen versucht sie erneut, durch Deutungen, Kontextverschiebungen und die Konstruktion angeblich „immanenter“, „konkludenter“ oder „verdeckter“ Aussagen einen extremistischen Bedeutungsgehalt zu erzeugen, der offen gerade nicht vorliegt. Besonders deutlich wird dies an der ausdrücklichen Aussage der Beklagten auf Seite 13 des Schriftsatzes vom 09.02.2026, wonach Personen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen ihre tatsächlichen Ziele regelmäßig nicht offen äußerten, sondern vielmehr zu verbergen suchten. Mit dieser Argumentation verlässt die Beklagte endgültig den Boden rechtsstaatlicher Tatsachenfeststellung und bewegt sich selbst in verschwörungstheoretischen Kategorien.

Denn die Logik der Beklagten lautet letztlich: Gerade weil der Kläger sich nicht offen verfassungsfeindlich äußert, sei dies verdächtig, weil er seine angeblichen Absichten verberge. Das Fehlen offener verfassungsfeindlicher Aussagen wirkt nach dieser Logik nicht entlastend, sondern belastend. **Eine solche Argumentation immunisiert sich gegen jede rationale Widerlegung.** Jeder Versuch des Klägers, seine Aussagen zu erläutern oder ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit hervorzuheben, kann nach dieser Logik wiederum als bloße Tarnung interpretiert werden.

→Der Kläger ist demnach also **Verfassungsfeind**, weil er sich **nicht** verfassungsfeindlich äußert. Und er äußert sich **nicht** verfassungsfeindlich, weil er ein **Verfassungsfeind** ist.



H Ö C K E R

Dies ist keine rechtsstaatliche Tatsachenwürdigung mehr, sondern eine spekulative Gesinnungshermeneutik. Der Kläger wird nicht wegen konkreter verfassungsfeindlicher Aussagen beobachtet, sondern wegen der Annahme der Beklagten, hinter legalen Aussagen könnten sich angeblich „eigentlich“ andere Motive verbergen. Ein freiheitlicher Rechtsstaat darf Bürger jedoch nicht deshalb geheimdienstlich beobachten, weil staatliche Stellen glauben, verborgene Gesinnungen oder verdeckte Motive „herauslesen“ zu können.

Die Beklagte behauptet zwar zugleich, bloße Regierungskritik führe nicht zur Beobachtung. Genau hierin liegt jedoch eine weitere zentrale Scheinargumentation der Beklagten. Denn der Verfassungsschutz maßt sich damit eine Befugnis an, die ihm nach der Rechtsordnung gerade nicht zukommt: Er entscheidet selbst, welche Regierungskritik noch „bloß“ und welche angeblich verfassungsschutzrelevant sein soll. **Damit erhebt sich die Beklagte (also der Staat) faktisch zu einer staatlichen Bewertungsinstanz für zulässige und unzulässige politische Kritik.** Der Verfassungsschutz ist jedoch keine Wahrheitsbehörde und auch nicht die staatliche „Goldwaage“, die darüber befinden dürfte, welche Kritik an der Regierung noch akzeptabel und welche bereits extremistisch sei. Genau hierin liegt die verfassungsrechtliche Gefahr des vorliegenden Verfahrens. Die Grenze zwischen legitimer Opposition und angeblichem Extremismus wird von der Beklagten nicht anhand objektiver verfassungsrechtlicher Kriterien gezogen, sondern anhand politischer Deutungen und Bewertungen.

Dies zeigt sich auch daran, dass die Beklagte dem Kläger verschwörungsideologische Narrative hinsichtlich der von der Bundesregierung betriebenen Massenmigration unterstellt. Dabei ist unstrittig, dass die Massenzuwanderung von Millionen Ausländern nach Deutschland seit dem Jahr 2015 jedenfalls in erheblichen Teilen außerhalb der ursprünglichen gesetzlichen Konzeption des Aufenthalts- und Asylrechts erfolgte. Der Kläger war selbst maßgeblich an der Erarbeitung des Aufenthalts- und Asylrechts beteiligt und kritisiert seit Jahren, dass die Bundesregierung dieses Recht faktisch außer Kraft gesetzt habe. Es wäre daher Sache der Beklagten bzw. der Bundesregierung darzulegen, weshalb sie seit über elf Jahren eine Politik massenhafter Migration betreibt und welche politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Ziele hiermit verfolgt werden. Stattdessen ersetzt die Beklagte diese notwendige politische Auseinandersetzung durch Gesinnungszuschreibungen und die Unterstellung angeblich verschwörungsideologischer Narrative.

Besonders bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe das Narrativ des sogenannten „großen Austauschs“ übernommen. Dies weist der Kläger ausdrücklich zurück; der Begriff selbst ist zudem mehrdeutig und wird in Spielarten u.a. von der US-amerikanischen Regierung genutzt.



H Ö C K E R

Die Beklagte arbeitet auch hier wiederum mit der Technik der Bedeutungsunterstellung und der politischen Kontaminierung. Dem Kläger werden Begriffe, Narrative und ideologische Konzepte zugeschrieben, die er selbst nicht verwendet oder vertreten hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Diskussion über demographische Veränderungen, Migration und „replacement“ keineswegs ausschließlich auf sogenannte extremistische Milieus beschränkt ist. Auch internationale Stellen und ausländische Regierungen verwenden entsprechende Begrifflichkeiten oder diskutieren offen die Frage grundlegender demographischer Veränderungen westlicher Gesellschaften. Gerade deshalb zeigt sich, wie selektiv und politisch aufgeladen die Bewertungspraxis der Beklagten ist. Das US-Außenministerium erklärte am 11.05.2026 (s. oben) im Zusammenhang mit der Überarbeitung bzw. Ablehnung der sogenannten „Progress Declaration“ des International Migration Review Forum der Vereinten Nationen ausdrücklich, dass es die Bestrebungen anderer Regierungen und der Vereinten Nationen ab, „replacement immigration“ zu fördern oder zu erleichtern (Reuters vom 11.05.2026). Damit verwendet ausgerechnet das Außenministerium der Vereinigten Staaten selbst den Begriff der „replacement immigration“. Bereits dies zeigt, dass Diskussionen über demographische Veränderungen infolge massenhafter Migration keineswegs auf sogenannte extremistische oder verschwörungsideologische Milieus beschränkt sind, sondern dass zumindest zureichende Anhaltspunkte bestehen, dass dies eine tatsächlich politische Motivation bestimmter Regierungen sein könnte. Wenn die Beklagte entsprechende



H Ö C K E R

Diskussionen pauschal als extremistische Narrative behandelt, gerät ihre Bewertung ersichtlich in Widerspruch zur tatsächlichen internationalen politischen Debatte.

Wenn die Beklagte dem Kläger im Zusammenhang mit Kritik an Migrationspolitik verschwörungsideologische Narrative unterstellt, wäre es zunächst Sache der Bundesregierung selbst, ihre tatsächlichen migrationspolitischen Ziele transparent offenzulegen und darzulegen, weshalb trotz jahrelanger Massenzuwanderung behauptet wird, es handele sich nicht um eine grundlegende Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Dieses Verfahren könnte gerade dazu dienen, diese Fragen offen zu diskutieren, anstatt Kritiker durch geheimdienstliche Verdachtskonstruktionen zu diskreditieren.

Die wiederholt vorgetragene Behauptung der Beklagten, der Kläger bekämpfe die freiheitliche demokratische Grundordnung, ist eine ehrabschneidende und wahrheitswidrige Verleumdung. Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt zur Abschaffung demokratischer Institutionen aufgerufen oder die verfassungsmäßige Ordnung beseitigen wollen. Auch faktisch hat er das nicht vor – weder geheim noch offen. Er hat vielmehr von seinem Grundrecht Gebrauch gemacht, Bundesregierungen scharf und teilweise polemisch zu kritisieren. Ebenso wahrheitswidrig ist die teilweise von der Beklagten nahegelegte Interpretation, der Kläger habe Deutschland mit Diktaturen gleichgesetzt oder historische Menschheitsverbrechen relativiert. Der Kläger hatte erklärt, Angela Merkel sei eine der schlechtesten Kanzlerinnen seit dem Dreißigjährigen Krieg oder seit der Schlacht im Teutoburger Wald gewesen. Diese Formulierung war erkennbar polemisch und rhetorisch zugespitzt. Die Beklagte versucht jedoch selbst aus solchen historischen Zuspitzungen einen verfassungsrechtlich relevanten Bedeutungsgehalt zu konstruieren.

Nachdem dem Kläger bereits unterstellt wurde, mit bestimmten Äußerungen den Holocaust relativiert zu haben, drängt sich inzwischen die Frage auf, ob die Beklagte nunmehr auch noch behaupten will, der Kläger habe mit Bezugnahmen auf den Dreißigjährigen Krieg oder die Schlacht im Teutoburger Wald historische Gewalt relativiert. Gerade diese Art der Argumentation zeigt die völlige Entgrenzung der von der Beklagten verwendeten Deutungsmethoden.

Die Schriftsätze der Beklagten erschöpfen sich damit zunehmend in einer Ansammlung von Unterstellungen, Diffamierungen, politischen Bedeutungsverschiebungen und spekulativen Gesinnungszuschreibungen. Die Beklagte ersetzt konkrete Tatsachen durch Interpretation, politische Kritik durch Extremismusverdacht und offene Debatte durch geheimdienstliche Delegitimierung. Gerade hierin zeigt sich, dass die Beobachtung des Klägers nicht auf tatsächlichen verfassungsfeindlichen Aktivitäten beruht, sondern auf der politischen Missbilligung seiner regierungskritischen Positionen.



H Ö C K E R

IX.

Zu den Verwaltungsvorgängen (QD, S. 62–63)

Die Beklagte hat bis heute nicht sämtliche entscheidungserheblichen Verwaltungsvorgänge vollständig vorgelegt. Dies betrifft nicht lediglich einzelne Randaspekte des Verfahrens, sondern gerade diejenigen Unterlagen, die für die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beobachtung des Klägers von zentraler Bedeutung sind.

Insbesondere fehlen weiterhin Unterlagen über Gespräche und Abstimmungen zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundeskanzleramt, ferner Besprechungsvermerke, interne politische Abstimmungen, Unterlagen über etwaige geheimdienstliche Maßnahmen, mögliche Unterlagen zu Maßnahmen nach dem G-10-Gesetz, Unterlagen zu Observationen, Unterlagen zu etwaigen V-Leuten sowie sonstige operative oder koordinierende Vorgänge.

Gerade diese Unterlagen sind offensichtlich entscheidungserheblich. Denn der Kläger macht substantiiert geltend, dass seine Beobachtung politisch motiviert war und jedenfalls auch der politischen Diskreditierung eines regierungskritischen Oppositionsakteurs diene. Wenn dies zutrifft oder auch nur möglich erscheint, kommt den internen Abstimmungs- und Kommunikationsvorgängen zwischen BfV, BMI und Bundeskanzleramt erhebliche Bedeutung zu. Die Beklagte hat weder substantiiert bestritten, dass entsprechende Vorgänge existieren, noch deren Existenz ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wenig hat sie nachvollziehbar dargelegt, weshalb bestimmte Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder welche Art von Informationen dort enthalten sein sollen. Gerade dieses Schweigen verstärkt den Eindruck, dass weitere entscheidungserhebliche Vorgänge existieren, deren Offenlegung vermieden werden soll.

Die Beklagte verletzt damit weiterhin ihre prozessuale Mitwirkungspflicht.

Selbstverständlich sind sämtliche Unterlagen, die bei der Beklagten zum Kläger vorhanden sind, entscheidungserheblich, wenn es um die Einstufung des Klägers als Einzelperson als „rechts-extremistischer Verdachtsfall“ geht. Nur durch vollständige Vorlage sämtlicher Vorgänge kann das Gericht prüfen, ob die behaupteten tatsächlichen Anhaltspunkte überhaupt existieren, ob sie zutreffend wiedergegeben werden, ob entlastende Umstände unterschlagen wurden, ob politische Einflussnahmen stattfanden oder ob die Beklagte selbst mit selektiven oder manipulativen Bewertungsmethoden gearbeitet hat.

Anderenfalls wären weder Gericht noch Kläger in der Lage, eine effektive rechtsstaatliche Kontrolle vorzunehmen. Ein rechtsstaatliches Verfahren setzt jedoch voraus, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen dem Gericht vollständig zugänglich gemacht werden. Dies gilt erst recht im Bereich des Verfassungsschutzrechts, in dem der Bürger typischerweise gerade keinen



H Ö C K E R

Einblick in die gegen ihn geführten Vorgänge hat und daher in besonderem Maße auf die prozessuale Wahrheitspflicht und Mitwirkungspflicht der Behörde angewiesen ist.

Insoweit sei ergänzend auf die aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichts Verwaltungsgericht Hannover vom 25.03.2026 (Az. 10 B 1105/26) verwiesen:

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 25. März 2026 beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers vom 17. März 2026 wird das Verfahren gemäß § 99 Abs. 2 Satz 4 VwGO an den nach § 189 VwGO gebil-

deten Fachsenat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Entscheidung über die Frage abgegeben, ob die Verweigerung der ungeschwärzten und vollständigen Vorlage des Vorgangs des Antragsgegners durch die Erklärung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung vom 6. März 2026 auch insoweit rechtmäßig ist, als dass auch

Passagen wie Aktenvermerke, Arbeitshinweise, Randbemerkungen, Hervorhebungen und Querverweise (vgl. Ziffer 3.a.cc. der Erklärung),

sämtlicher Akteninhalt aus dem Koordinierungsverfahren (vgl. Ziffer 3.c. der Erklärung) und

Bl. 17 des Verwaltungsvorgangs (vgl. Ziffer 3.d. der Erklärung)

betroffen sind.

Gründe

In den Gründen heißt es u.a.:

„Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Antragstellers, dass der Antragsgegner es unterlässt, ihn (vorläufig) als Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen sowie dies öffentlich bekanntzugeben.



H Ö C K E R

Der Antragsgegner hat die streitgegenständlichen Vorgänge unvollständig und nur mit Schwärzungen vorgelegt (...)

Passagen wie Aktenvermerke, Arbeitshinweise, Randbemerkungen, Hervorhebungen und Querverweise sowie die Erkenntnisse aus dem Koordinierungsverfahren mit einer anderen, nicht benannten Behörde können daher im Rahmen der Gesamtwürdigung dieser Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte in qualitativer und quantitativer Hinsicht Berücksichtigung finden und entscheidungserheblich sein. Gleiches gilt für die vollständig entnommene Seite 17 des Vorgangs des Antragsgegners, da sich aus der Sperrerklärung bereits nicht ergibt, aus welchem Grund diese Seite nicht vorgelegt und welcher Natur deren Inhalt ist. (...)

Die Argumentation des Verwaltungsgerichts Hannover liegt auf der Hand und trifft auch auf das vorliegende Verfahren in vollem Umfang zu. Wenn der Verfassungsschutz zu einer Person eine umfangreiche Akte führt, die zur Grundlage einer geheimdienstlichen Beobachtung gemacht wird, dann müssen diese Vorgänge dem Gericht grundsätzlich vollständig vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörde ihre Bewertung auf eine „Gesamtschau“, auf angebliche Verdichtungen von Anhaltspunkten, auf interne Bewertungen oder auf interpretationsbedürftige Kontextzusammenhänge stützt.

Gerade in solchen Fällen können Randbemerkungen, interne Bewertungen, Querverweise, Abstimmungen mit anderen Behörden oder politische Einschätzungen entscheidungserheblich sein. Denn sie können Aufschluss darüber geben, ob die Einstufung tatsächlich auf objektiven tatsächlichen Erkenntnissen beruht oder ob politische Erwägungen, Vorverständnisse oder institutionelle Erwartungshaltungen eine Rolle spielten.

Hinzu kommt, dass die Beklagte selbst immer wieder auf eine „Gesamtschau“ und eine „Verdichtung“ von Erkenntnissen abstellt. Wenn die Beklagte ihre Bewertung auf eine Gesamtschau stützt, muss sie auch sämtliche Bestandteile dieser Gesamtschau offenlegen. Sie kann sich nicht einerseits auf komplexe interne Bewertungsprozesse berufen und andererseits dem Gericht genau jene Unterlagen vorenthalten, die eine Überprüfung dieser Prozesse ermöglichen würden.

Anderenfalls würde die gerichtliche Kontrolle weitgehend leerlaufen. Das Gericht müsste dann letztlich den bloßen Bewertungen und Zusammenfassungen der Behörde vertrauen, ohne deren tatsächliche Grundlage vollständig überprüfen zu können. Dies wäre mit rechtsstaatlichen Anforderungen unvereinbar.

Gerade im Bereich des Verfassungsschutzrechts besteht die Gefahr, dass sich behördliche Verdachtskonstruktionen durch interne Wiederholung, politische Vorverständnisse und selektive In-



H Ö C K E R

terpretation verselbständigen. Umso wichtiger ist eine vollständige Offenlegung der zugrunde liegenden Vorgänge.

Wenn der Verfassungsschutz dies verweigert oder nur selektiv vorlegt, muss dies im Rahmen der Beweiswürdigung zu Lasten der Beklagten gehen. Ein Rechtsstaat kann geheimdienstliche Eingriffe in die Grundrechte eines Bürgers nicht auf Aktenbestandteile stützen, die weder dem Betroffenen noch dem Gericht vollständig zugänglich gemacht werden. Anderenfalls wäre effektiver Rechtsschutz im Bereich des Verfassungsschutzrechts praktisch ausgeschlossen.

X.

Aktuelle Diskussion um Äußerungen der Ministerin Bas

Abschließend sei die Kammer auf eine derzeit politisch und medial breit geführte Diskussion um Aussagen der Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD) hingewiesen, die abermals belegen, dass dem Kläger vom Bundesamt für Verfassungsschutz gemachte Vorwürfe an der Lebenswirklichkeit vorbeigehen, zumal die Bundesregierung Zuwanderung und Migration offenbar nicht nur in den Arbeitsmarkt begrüßt.

Ministerin Bas äußerte sich beim „Aktionstag Zusammenhalt in Vielfalt“ des Deutschen Kulturrats am Donnerstag, dem 21.05.2026, (explizit als „Arbeitsministerin“) wie folgt (vgl. Darstellung und Video unter <https://nius.de/kommentar/baerbel-bas-massenmigration-ideologisches-projekt>):

„(...) Wir müssen sie auch, unsere vielfältige Gesellschaft verteidigen. So will ich das auch sagen. Das ist wichtig und deshalb ist dieser Aktionstag heute auch so wichtig. Und wir wollen Farbe bekennen und wehren uns auch gegen die, dieses sogenannte Einheitsgrau – oder, ich will sogar braun nennen. Ähm. Auch wenn manche sich danach sehnen vielleicht sogar: Aber, so ist es halt nicht mehr. Und das ist auch gut so, meine Damen und Herren. (...) Wir brauchen die Menschen, die zu uns kommen, auch als Fachkräfte, ja. Aber wir brauchen sie auch für die Vielfalt in unserer Gesellschaft – das ist genauso wichtig. (...)“

Hier **beschimpfte** sie nicht nur einen Großteil des deutschen Volkes in Anlehnung an die NS-Diktatur als „braun“, sondern propagierte Einwanderung als erforderliches Mittel, um das deutsche Volk bzw. die deutsche Gesellschaft „vielfältiger“ zu gestalten – wobei sie hierbei offenbar (denklogisch) von einem **bestehenden ethnisch-kulturellen homogenen deutschen Volk ausgeht** (hierauf wies etwa auch der FOCUS-online-Chefkorrespondent Ulrich Reitz am 22.05.2026 hin: „Sowohl dieses idealisierte Bild von Homogenität als auch Bas’ Negativbild stammen letztlich aus derselben falschen Vorstellung.“), welches es nun (amtlich) zu verändern, anzupassen bzw. durch Diversität zu verbessern gilt.



H Ö C K E R

Entsprechend sorgten diese ideologisch geprägten Aussagen von Bas für Kritik. Der stellvertretende bayerischer Ministerpräsident sowie Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger äußerte sich exemplarisch wie folgt:



<https://www.facebook.com/hubertaiwanger/posts/wenn-sich-die-union-%C3%BCber-die-aussage-von-b%C3%A4rbel-bas-zum-einheitsgrau-einheitsbraun/1517758363048189/>



<https://x.com/HubertAiwanger/status/2058773206685700122>

Auch nach Sicht von Minister Aiwanger vertritt Bundesministerin Bas demnach also offenbar – immerhin als Vertreterin bzw. Mitglied der Bundesregierung – einen „ethnisch-kulturellen Volksbegriff“ in dem Sinne, dass sie die Deutschen als ein ethnisch homogenes Volk ansieht, das sie ganz im Sinne der klassischen linksextremistischen Strömung der Antideutschen (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Antideutsche>) als ein offenbar „minderwertiges“ Volk betrachtet, das durch Massenmigration aufgelöst bzw. angepasst werden muss. Konsequenterweise würde das dann auch bedeuten, dass linksextremistische Antideutsche steuernden Einfluss auf die Politik der Bundesregierung haben.

Aus Sicht des beklagten Bundesamtes für Verfassungsschutz ist jedoch jeder, der auch nur den Verdacht äußert, dass die anhaltende ungesteuerte Massenmigration gezielt und gesteuert stattfindet, ein Verfassungsfeind. Wer sie wie die Bundesministerin Bas gezielt fordert, hingegen nicht. Und wer diese Forderung als „verboten“ bezeichnet, kann in Deutschland ohne Beobachtung des Verfassungsschutzes ein Ministeramt ausüben, wobei der Kläger mit dieser Aussage



H Ö C K E R

vom Verfassungsschutz zu beobachten und vor ihm zu warnen wäre, damit er niemals ein Ministeramt erreichen könne. Ob das alles noch – dogmatisch und/oder logisch – überzeugt, muss nun die Kammer entscheiden.

Ohne Abschriften, da Versand per beA / EGVP.

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt
[digital elektronisch signiert]